Lehre und Wehre.

Jahrgang 21. April 1875. No. 4.

Wichtige Enthüllungen in Betreff des bevorstehenden Colloquiums.

Als die Synodalconferenz v. J. die Einladung des General Council zu einem Colloquium behandelte, stellten sich einer sofortigen freudigen Annahme dieser Einladung erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. An Willigkeit überhaupt zu colloquiren fehlte es zwar durchaus nicht, wie denn ja auch ursprünglich der Gedanke solcher „freien Conferenzen" von der Missourisynode ausging und die daraufhin in den Jahren 1857—1859 zu Columbus, Pittsburgh und Fort Wayne gehaltenen freien Conferenzen fast ausschließlich von Gliedern der jetzigen Synodalconferenz besucht waren. Es fanden sich aber gewisse Ausdrücke in der Einladung, welche, besonders in Verbindung mit sonstigen Umständen der Einladung genommen, deren sofortige freudige Annahme erschwerten. Zum Colloquium selbst waren nämlich „alle Lutheraner, welche sich zu der Ungeänderten Augsb. Confession bekennen", eingeladen, damit „sie sich über dies Bekenntniß verständigen mögen". Sodann waren „alle evang.-lutherischen Kirchenkörper, welche sich ohne Rückhalt zu der Ung. Augsb. Conf. bekennen, achtungsvoll eingeladen, sich mit uns (dem Council) in der Anordnung der für ein solches Colloquium nothwendigen Vorkehrungen zu vereinigen" durch Erwählung von Delegaten zu einem Arrangements-Committee. Zugleich sagte aber die Einladung selbst aus, daß sie als Antwort auf den Vorschlag der „Generalsynode", zwischen ihr und dem Council Delegatenwechsel aufzurichten, der „Generalsynode" zugesendet werden und diese selbst somit ebenfalls eingeladen sein solle, als ein „evang.-lutherischer Kirchenkörper, welcher sich ohne Rückhalt zur Ung. Augsb. Conf. bekennt", an der Arrangements-Committee theilzunehmen.

Hätte nun das Council einfach die Synodalconferenz entweder zu einem Colloquium oder zu einer freien Conferenz über die zwischen ihnen obschwebenden Differenzen eingeladen, so würde dieser Vorschlag, wie wir nicht anders vermuthen, sogleich mit Freuden begrüßt und angenommen worden sein, denn dazu haben wir ja unsere Willigkeit längst erklärt und zugesagt. Und hätte andererseits die Einladung in bestimmten Ausdrücken zu einem Collo-

quium zwischen allen, die überhaupt noch für Lutheraner gelten wollen oder sich irgendwie zur Augsb. Conf. bekennen, aufgefordert, so hätte sicher die Synodalconferenz ein solches quasi-lutherisches Allerweltscolloquium ihrerseits entschieden abgelehnt. „Denn", so wurde ausdrücklich bemerkt (Siehe: Verhandlungen S. 40), „wenn alle diejenigen, welche Lutheraner sein wollen, zu dem Colloquium zusammenkommen sollen, wo soll man denn anfangen? Das würde ja einen polnischen Reichstag abgeben! Dann wäre es doch wohl unmöglich, die Verhandlungen über die Augsb. Conf. zu beginnen. Man müßte zurückgehen und fragen, was ist „Lehre der heiligen Schrift über Taufe, Abendmahl u. s. w.". Nun redete aber die Einladung sowohl von „Lutheranern" als von „evang.-lutherischen Kirchenkörpern", die sich „zur Ung. Augsb. Conf. bekennen", und zwar theils mit dem beschränkenden Zusatze „ohne Rückhalt" theils ohne diese Beschränkung; und doch konnte man es sich auch wieder nicht erklären, wie das Council sogar die „Generalsynode" zu diesen rückhaltslosen Bekennern rechnen könne, da ja das Bekenntniß dieser Synode offenkundig in Worten und Werken das gerade Gegentheil von einem rückhaltslosen ist.

Die Synodalconferenz suchte sich jedoch die Einladung, so weit sie es vermochte, in dem bestmöglichen Sinne zurechtzulegen und faßte daher den Zusatz „ohne Rückhalt" als einen ernstlich gemeinten und überall da gültigen, wo in der Einladung vom Bekenntniß die Rede ist. „Man nahm an, daß auch in Punkt 1 der Ausdruck ‚ohne Rückhalt' zu suppliren sei. . . . Dem Wortlaute nach scheine es freilich, daß die Einladung so verstanden werden müsse, daß alle Lutheraner, die sich irgendwie zur Augsb. Conf. bekennen, eingeladen werden; hingegen erschien es kaum denkbar, daß die Meinung diese sei, alle Arten von Lutheranern sollten zwar eingeladen aber von der Arrangements-Committee ausgeschlossen sein" (Siehe: Verhandlungen S. 40. 41.). Um aber andererseits der Gefahr zu entgehen, auch die „Generalsynode", falls dieselbe das Committee beschicken sollte, oder doch wenigstens das Council, irgendwie schon von vornherein als eine „rückhaltslos" sich zur Augustana bekennende Körperschaft anzuerkennen und dadurch in eine falsche Stellung zu genannten Körpern zu gerathen, lehnte man es gänzlich ab, an der Committee theilzunehmen und verwahrte sich außerdem ausdrücklich dagegen, daß die Theilnahme am Colloquium als eine gegenseitige Anerkennung von Körperschaften ausgelegt werde. Denn sonst „werde uns ein thatsächlicher Waffenstillstand aufgezwungen, dem wir uns weder fügen können noch wollen. Um uns lahm zu legen, dazu wäre dies ein ausgezeichnetes Mittel. Die Einladung sollte vielmehr, wie bei unseren früheren freien Conferenzen, an einzelne redliche Lutheraner, nicht an ganze Körperschaften gerichtet sein." . . . „Wir wollen mit einzelnen Männern, die es redlich meinen, aber vielleicht trotzdem noch in mancherlei Irrthümern stecken, uns verständigen" (Verhandlungen S. 42. 45.). Und damit die Synodalconferenz das Ihre thue, daß dem Colloquium zum Voraus der

Charakter einer solchen wirklich „freien Conferenz" gewahrt bleibe, und dasselbe nicht etwa von vornherein zu einer Art von Alliance, die mittelst der Arrangements-Committee unter der Autorität und dem Einflusse der „Körperschaften" steht, gestempelt werde, „beantragte die Synodalconferenz, daß diejenigen Personen, welche zur Theilnahme an der beabsichtigten Conferenz erscheinen werden, selbst das dabei zu beobachtende Verfahren festsetzen" (Verhandl. S. 44), also z. B. auch über Aufnahme von Mitgliedern und Gegenstand der Verhandlungen entscheiden.

Nachdem nun aber im „Lutheran Standard" ein gewisser „N. W." darauf hingewiesen, daß die Synodalconferenz weder mit der „Generalsynode" als solcher ein Colloquium angenommen, noch auch mit Gliedern der „Generalsynode" als solchen (d. h. so lange sie einfach als Glieder der „Generalsynode" und auf Grund des Bekenntnißparagraphen in ihrer Constitution sich zur Augustana „rückhaltslos" zu bekennen beanspruchen) eine freie Conferenz acceptirt habe, so haben im „Lutheran and Missionary" und im „Observer" weitere Enthüllungen über das Colloquium stattgefunden, die wir hiermit zur Kenntnißnahme unseres Leserkreises bringen. Es geht daraus hervor, daß das Council allerdings mit seiner Einladung etwas ganz Anderes gemeint haben muß, als die Synodalconferenz mit ihrer Annahme der Einladung gemeint hat. Der „Lutheran" endossirt zugleich ausdrücklich die Darstellung des „Observer", sodaß des Letzteren Worte mit auf Rechnung des Ersteren zu schreiben sind.

„Das General Council überläßt das" (wer nämlich „rückhaltslos" die Augsb. Conf. annehme) „den verschiedenen Körpern, an welche die Einladung ergangen ist, daß sie es selbst in Bezug auf sich selbst entscheiden. Auf den Namen und das allgemeine Bekenntniß (general profession) eines jeden hin, ist der Vorschlag allen lutherischen Körpern unseres Landes vorgelegt worden, wenn aber irgend einer es vorziehen sollte, von sich selbst auszusagen, daß er die Augsb. Conf. nicht unverstümmelt" (unmutilated — als ob das gleichbedeutend mit „rückhaltslos" wäre!!) „annehme als das eigentliche Symbol und die Basis seines lutherischen Charakters, so stellt er sich damit in ein so zweifelhaftes Licht in Bezug auf sein Lutherthum, daß das General Council sich nicht berechtigt fühlt, zu einem Colloquium einzuladen, dessen Gestaltung so unsicheren Händen überlassen ist. Wir fürchten jedoch nicht, daß irgend einer der Körper, denen der Vorschlag des Council zugeschickt worden ist, an eine Verleugnung (repudiating) der Augsb. Conf. denken würde" („Lutheran", Febr. 18. '75.).

„Die verschiedene Form der Redensart ‚die Augsb. Conf. von 1530 annehmen', ‚die Ung. Augsb. Conf. annehmen', ‚die Ung. Augsb. Conf. ohne Rückhalt annehmen', ist einfach eine Zufälligkeit bei der Abfassung, wobei eine Falle (catch) weder beabsichtigt noch für möglich gehalten wurde. Bei der schließlichen Redaction der Beschlüsse zur Zeit ihrer Annahme waren Mehrere betheiligt gewesen, und daher schreibt sich die Verschiedenheit des

Ausdruckes; der Sinn selbst ist in allen Fällen derselbe" (Ibid.). „Der Ausdruck ‚ohne Rückhalt' wurde von dem Council nicht in einem technischen, symbolischen Sinne gebraucht, sondern in einem accommodationellen Sinne, sodaß er nur dies besagen will, daß die Confession in ihrer Integrität und Ganzheit angenommen werden müsse. . . Er (N. W.) führt die Worte des Councils falsch an und interpolirt das Wort ‚unqualificirt' (unqualified) als gleichbedeutend mit ‚rückhaltslos' (unreserved), während das Council jenes gar nicht gebraucht hat. Er legt die Einladung des Councils so aus, als hätte das Council damit die nördliche Generalsynode aussondern wollen, während es offenbar ist, daß der Vorschlag des Councils insonderheit an diesen Körper gerichtet, alsdann auch auf die übrigen ausgedehnt ist" („Observer", Febr. 12., '75.). „Die Generalsynode bekennt sich zur ‚Augsburgischen Confession als einer richtigen Darstellung der fundamentalen Lehren des Wortes Gottes'" (welche sind das? sind die lutherischen Unterscheidungslehren z. B. von der Taufe, vom Abendmahl, von der Absolution, mit darunter? oder sind es nur die allgemeinen Lehren, in welchen alle sogenannten evangelical oder orthodox Protestants übereinstimmen? — Das letztere ist jedenfalls der Sinn der Generalsynode, und, wenn der „Lutheran" Recht hat, auch der des Councils); „sie nennt sich einen evang.-lutherischen Kirchenkörper; sie ist als solcher vom Council in dessen officieller Capacität zu einem Colloquium eingeladen worden" (Ibid.).

„Die Generalsynode und alle die andern genannten Körper beanspruchen, daß sie die Augsb. Conf. von 1530 als das fundamentale Bekenntniß der lutherischen Kirche annehmen, sie sind aber in der Auslegung einiger Punkte von einander verschieden" (they differ in regard to the interpretation of some points — als ob das der ganze Haken wäre!). . . „Es ist besonders ausbedungen, daß die Theilnahme am Colloquium die eigenthümliche Stellung keines Körpers compromittiren oder irgendwie den einen für den andern verantwortlich machen solle, sondern nur, daß man die Ursachen der Trennungen und die Differenzen zu einem Gegenstand freundlicher Untersuchung und Verhandlung mache, indem man glaubt, daß auf diese Weise viele Mißverständnisse" (oho! am Ende werden die Unterschiede zwischen der Generalsynode, dem Council und der Synodalconferenz auch noch zu bloßen leidigen Mißverständnissen herabgedrückt?) „beseitigt und der Weg zu einer innigeren Einheit und zu besserem Zusammenwirken nach und nach eröffnet werden möge" („Lutheran", Feb. 18.). In dem Bericht über die Verhandlungen des Councils vom Jahre 1873 werden die Glieder der Generalsynode sogar schon als „unsre Brüder" begrüßt und der Zweck des Colloquiums als „a fraternal comparison of views" angegeben.

Höchst auffällig ist uns besonders auch dieß, daß während die Synodalconferenz das vorgeschlagene Colloquium nicht als irgendwie eine Sache der „Kirchenkörper" selbst betrachten oder ein Colloquium in diesem Sinne

annehmen wollte, damit es nämlich nicht doch als eine Art Alliance oder ein permanentes Verbindungsglied zwischen den verschiedenen Körperschaften oder ein gemeinschaftliches Organ derselben zur Verfolgung gemeinschaftlicher Ziele angesehen oder ausgelegt werden könne, der ‚Lutheran' und der ‚Observer' hingegen immer nur von „Körpern" als zum Colloquium eingeladen und daran betheiligt reden und auf diese officielle Seite besondern Nachdruck legen. „Als das Colloquium vom General Council empfohlen wurde, zu welchem alle luth. Körper in diesem Lande, welche die Augsb. Conf. annehmen, eine gleiche Einladung und in den Anordnungen wozu alle eine gleiche Stimme haben sollten, glaubten die Antragsteller ehrlich und hoffnungsvoll, daß dieß das Beste sein werde, um dem abnormen Stande der Dinge in unsrer hiesigen Kirche abzuhelfen. Die Missourier (sei es, daß sie es ehrlich damit meinten oder nicht — whether sincerely or not) hatten sich für freie Conferenzen ausgesprochen" (jawohl, aber eben auch nur für freie Conferenzen, nicht für etwas Anderes) . . . „Die Synodalconferenz hat dasselbe officiell für gut und passend erklärt, obwohl sie es ablehnt, an den präliminären Anordnungen theilzunehmen; aber einige ihrer individuellen Schreiber fangen an, Zeichen davon zu geben, daß sie demselben zu entschlüpfen wünschen" („Lutheran', Jan. 28, '75. — Nun ja, einem „polnischen Reichstage", sowie Allem, was unser Gewissen irgendwie beschweren, uns einen Waffenstillstand aufnöthigen oder uns in eine falsche Stellung zu andern „Kirchenkörpern" hineinzwängen würde, möchten wir allerdings „entschlüpfen"; und zu Jenem scheint uns eben das Colloquium nach den stattgefundenen Enthüllungen sich ganz und gar als zweckdienliches Mittel entwickeln zu sollen). „Da der Vorschlag der Generalsynode sich auf alle allgemeinen luth. Kirchenkörper bezog, muß das Substitut des Councils sich auf dieselben Körper beziehen, welche einzeln aufgezählt werden . . . In den Worten des Councils werden die Körper, welche zu einem Colloquium eingeladen werden, bezeichnet; sie werden als lutherische anerkannt (they are acknowledged to be Lutheran), weil sie alle die Augsb. Conf. annehmen, und der Zweck, weshalb sie zum Colloquium eingeladen werden, ist, daß sie als Lutheraner ihre Ansichten in Bezug auf das Bekenntniß mit einander vergleichen mögen . . . . Die Generalsynode ist vom Council in dessen officieller Capacität zu einem Colloquium eingeladen worden, und sie wird daher in ihrer officiellen Capacität auf die Einladung antworten müssen" („Observer", Fbr. 12). „Zweierlei hat man" bei dem Colloquium „im Auge. Erstlich, die Legitimation und Billigung, seitens der vorhandenen allgemeinen Körper, von einem Colloquium oder einer Convention, welche die schließliche Einigkeit, auf einer anerkannten luth. Basis, der ganzen luth. Kirche des Landes, wenigstens eines bei Weitem größeren Theiles desselben, als jetzt in irgend einem unsrer allgemeinen Körper sich findet, zu ihrem Ziele hat; und zweitens die redliche (fair) und ehrbare Organisation

eines neuen und gemeinschaftlichen Ausgangspunktes, welcher als etwas Permanentes und Selbstfortdauerndes dastehen kann, zu welchem wir alle von Zeit zu Zeit als ehrliche christliche Männer hinaufgehen können, um mit einander das Wort Gottes und das Bekenntniß unserer Kirche im Lichte dieses Wortes zu studiren, in der Absicht, wo möglich eine Heilung unsrer abnormen Trennungen, Verwirrungen und Mißhelligkeiten herbeizuführen". („Lutheran", Fbr. 18.)

„Es kommt uns nicht zu, zu bestimmen, welches die Gegenstände der Verhandlung im Colloquium sein sollen, dies liegt in den Händen von Männern, welche dazu angestellt sind, die nöthigen Anordnungen zu treffen, an denen theilzunehmen Missouri officiell abgelehnt hat" („Lutheran", Jan. 14, '75).

Soweit unsere Auszüge. Dürfen wir wohl daran zweifeln, daß der „Lutheran" uns in diesen Enthüllungen einen richtigen Einblick in den Sinn, welchen das Council mit seiner Einladung verbindet, vergönnt hat? Sicherlich nicht. Denn es hat sich bis heute auch noch nicht eine einzige Stimme im Council gegen die Auslegung des „Lutheran" erhoben, während hingegen mehrere Stimmen (darunter auch Brobst's „Zeitschrift" in den wesentlichsten Punkten) ganz in demselben Geiste das Colloquium befürwortet haben. Es wird daher Niemand mehr darüber im Ungewissen zu sein brauchen, daß die mitgetheilten Enthüllungen uns einen zuverlässigen Commentar zur Einladung des Councils liefern, und daß man seitens des General Council seiner Zeit das Seine dazuthun wird, nach dem aufgestellten Programm dem Colloquium Gestalt und Geist zu verleihen. Ein solches Colloquium hat aber die Synodalconferenz nicht bloß nicht angenommen, sondern sich auch bei ihren Verhandlungen darüber so nachdrücklich und entschieden dagegen ausgesprochen, daß wir gewiß nicht zu viel behaupten, wenn wir sagen: Da die Annahme des Colloquiums seitens der Synodalconferenz ausgesprochener Maßen gerade auf den entgegengesetzten Voraussetzungen beruht, als diejenigen sind, auf welche hin das Council seine Einladung ergehen ließ, so ist die so erfolgte Annahme des Colloquiums wesentlich als Ablehnung der Einladung anzusehen. Wir stützen uns hiebei auf folgende Puncte:

a. Die Synodalconferenz hat ihre Zustimmung nur zu einem Colloquium zwischen solchen Lutheranern gegeben, welche sich „rückhaltslos" zur Augustana bekennen, hat aber nicht geahnt, daß damit im Sinne des Council nur gesagt sein soll, daß die Colloquenten sich zur „unverstümmelten" Augustana bekennen und folglich nur die erklärten Platformisten ausgeschlossen sein sollen.

b. Die Synodalconferenz hat vorausgesetzt, daß alle die Einzelnen, welche an der Constituirung der freien Conferenz theilnehmen oder als Glieder aufgenommen werden, sich jeder für seine Person „rückhaltslos" zur Augustana bekennen müssen. Nach dem „Lutheran" sollen jedoch die ver-

schiedenen „Kirchenkörper" jeder für sich diese Frage in's Reine bringen und deren Glieder sodann als gleichberechtigte Theilnehmer am Colloquium anerkannt werden.

c. Der Synodalconferenz ist es nicht in den Sinn gekommen, mit Gliedern der Generalsynode eine Conferenz oder ein Colloquium auf die Grundlage hin anzunehmen, daß die Generalsynode durch die bloße Annahme der auch an sie ergangenen Einladung sich „rückhaltslos" zur Augustana bekenne und dadurch deren Glieder als Mitglieder einer „lutherischen Körperschaft" zur Theilnahme am Colloquium mit den Uebrigen berechtigt seien. Es mögen ja allerdings innerhalb der Generalsynode Männer sein, die sich für ihre Person „rückhaltslos" zur Augustana bekennen können und mit denen daher auch wir von der Synodalconferenz gern uns noch weiter über das Bekenntniß besprechen wollen. Eine andere Frage ist es aber, ob wir in irgendwelchem Sinne die Glieder der Generalsynode als solche sofort als „rückhaltslose" Bekenner der Augustana ansehen können. Nach dem „Lutheran" muß aber das Council schon in seiner Einladung sich bereit erklärt haben, auch die Generalsynodenleute, falls ihre „Körperschaft" auf die Einladung eingeht, sofort als „rückhaltslose" Bekenner anzuerkennen.

d. Die Synodalconferenz hat überhaupt kein Colloquium angenommen, zu welchem alle Lutheraner, die sich irgendwie zur „unverstümmelten" Augustana bekennen, gleichen Zutritt und darin gleiche Stimme haben sollen, denn das würde in ihren Augen ja nur „ein polnischer Reichstag" werden. Das Council hingegen hat seine Einladung allerdings so allgemein verstanden wissen wollen und alle „professed Lutherans" eingeladen, daß sie, „on the name and general profession" ihrer Synoden, „als Lutheraner" mit einander verhandeln sollen.

e. Die Synodalconferenz hat sich das Colloquium als eine freie Conferenz gedacht, in welcher nur Einzelpersonen aus verschiedenen Synoden sich mit einander über das Bekenntniß besprechen, ohne daß dabei die „Kirchenkörper" irgendwie in officieller Weise in nähere Berührung, geschweige denn in eine gewisse Verbindung mit einander kommen. Nach dem Commentare des „Lutheran" zu urtheilen, müßte jedoch das Council gerade darauf großes Gewicht legen, daß die verschiedenen „Kirchenkörper" in ihrer „officiellen Capacität" die „officiell" an sie ergangene Einladung annehmen, weil nur so eine „Legitimation und Anerkennung der Convention seitens der vorhandenen allgemeinen Körper" zu Stande komme, ja sogar „eine ehrbare Organisation eines neuen und gemeinschaftlichen Ausgangspunctes, welcher als etwas Permanentes und Selbstfortdauerndes dastehen kann". Was das Council also eigentlich will, ist eine allerseits legitimirte permanente intersynodale Conferenz für Alle, die als Glieder ihrer „Kirchenkörper" daran theilzunehmen und „von Zeit zu Zeit als ehrliche christliche Männer zu dem neuen und gemeinschaftlichen Ausgangspunkte hinaufzugehen" Lust haben.

f. Die Synodalconferenz hat eine freie Conferenz im Sinne gehabt, bei welcher die zur Theilnahme erscheinenden Personen selbst das zu beobachtende Verfahren festsetzen. Das Council hingegen hat gewollt, daß die von den verschiedenen „Kirchenkörpern" erwählte Arrangements-Committee die Bestimmung der zu verhandelnden Gegenstände (und wohl auch anderer Momente des Verfahrens) in seiner Hand habe und folglich so die Conferenz unter dem Einflusse und der Leitung der officiell erwählten Committe zu stehen komme.

Man nenne nun eine solche Einrichtung ein Colloquium oder eine Conferenz oder eine Convention, oder man nenne sie (wie wir sie am liebsten nennen würden) eine amerikanisch-lutherische Alliance, auf den Namen kommt schließlich nicht das Meiste an, sondern auf die Sache. Und was diese betrifft, so soll offenbar dieß officiell legitimirte permanente Colloquium als „Organisation" zum Behuf anzustrebender größerer Einigung doch immer schon ein präliminäres Einheitsband zwischen den verschiedenen „Kirchenkörpern" bilden, welche alle die Augustana „rückhaltslos" annehmen und nur in der „Auslegung" derselben von einander abweichen. Was ist aber eine solche officiell autorisirte, vom Gesammtcommittee der „Kirchenkörper" beeinflußte und geleitete, permanente Organisation oder Convention anders, als ein etwas feiner gesponnenes Unionsgarn, gegen dessen berückende Umschlingungen alle wirklich „rückhaltslosen" Bekenner der Augustana, falls sie von Unionstendenzen ungefangen bleiben wollen, sich entschieden exclusiv werden verhalten müssen? S.

(Eingesandt.)

Dr. Krauth und Laienälteste.

In letzter Zeit hat, wenn wir uns nicht in dem Verfasser irren, Dr. Krauth im Lutheran & Missionary mehrere Artikel erscheinen lassen über die Lehre vom Predigtamt, in denen er namentlich auch zu beweisen sucht, daß unsere, der Missourier, Lehre von den Laienältesten keinen Grund in Gottes Wort, in den Schriften und der Geschichte der unmittelbar nachapostolischen sowie der Reformationszeit habe.

Das, was man im General Council unter Laienältesten (ruling oder lay elders) versteht, scheint nun zwar ganz verschieden zu sein von dem, was wir uns darunter vorstellen, und wie wir die Sache eingerichtet haben. Denn nach dem Lutheran and Missionary vom 22. October v. J. wurde während der letzten Sitzungen des genannten Kirchenkörpers, bei denen unseres Wissens Dr. K. zuerst mit seiner Ansicht öffentlich hervorgetreten ist, ein ganz erschreckliches Bild von den Folgen einer solchen Einrichtung entworfen. Es wurde da z. B. gesagt, „die Folgen dieses Systems, namentlich in Pennsylvania seien höchst verderblich gewesen, da zum großen Theil sich die

Kirchenräthe (church-councils) die Rechte der Gemeinden angemaßt hätten. Die angemessene Weise kirchlichen Regiments sei ein Regiment nicht von wenigen, sondern von vielen." Ferner: „Die Kirche hätte seit einem Jahrhundert unter einem Fluche gelitten, und das sei die kirchliche Organisation." Man redete von einer „hierarchischen Aristokratie, einem lebenslänglichen Amte, einer lebenslänglichen Aristokratie", bei der von keiner Kirche die Rede sein könne. „Alle Gewalt ist dieser Organisation gegeben. Sie soll alle Nebengesetze und Verordnungen verabfassen. . . . Wir sollten der Gemeinde die Befugnisse wiedergeben, welche ihr kraft göttlichen Rechtes gegeben sind. Es ist eine unbedingte Nothwendigkeit, daß eine Gemeinde sich selbst regiere."

Ja, wenn es die Bekämpfung und Abschaffung einer Einrichtung gilt, die von solcher Beschaffenheit ist und solche Folgen hat, wie die in Obigem geschilderten, dann sind wir Missourier gewiß die ersten, die mit vorangehen. Denn auch nach unserer Ueberzeugung streitet eine solche Einrichtung geradezu gegen Gottes Wort und muß je eher desto besser abgeschafft werden. Aber eine derartige Einrichtung trifft man auch bei uns nicht. Das Amt unserer Laienältesten oder Kirchenvorsteher hat nicht jene gewiß un- und widerbiblische Beschaffenheit und Wirkung. Das weiß jeder, der auch nur den flüchtigsten Blick in das Leben unserer Gemeinden geworfen hat, und wir halten es deshalb für überflüssig, es hier erst beweisen zu wollen.

Man könnte deshalb meinen, Herr Dr. K. greife nichts an, was sich bei uns finde und von uns vertheidigt werde; in diesem Punkte könnten wir einmal mit ihm gehen. Das ist nun aber doch nicht der Fall. Gleich bei jener ersten öffentlichen Besprechung dieses Gegenstandes vonseiten des General Council und des Dr. K. sprach letzterer es mit Ausdrücken des Bedauerns aus, daß er in diesem Stücke sich gegen eine Auctorität wenden müsse, welche er auf's höchste verehre, nämlich gegen Herrn Professor Walther, und bestritt überhaupt, daß in der Bibel von Laienältesten die Rede sei, und in Folge dessen natürlich auch, daß das Amt der Laienältesten irgendwelche biblische Berechtigung habe.

Dr. K. hat demnach nicht nur einen höchst verderblichen Mißstand, der sich nach den obigen Aussprüchen in den Gemeinden des General Council, namentlich in Pennsylvania, findet, und den, wie es scheint, Dr. Seiß durch einen von ihm vorgelegten, glücklicherweise einmüthig verworfenen, Entwurf einer Gemeindeordnung (constitution for congregations) verewigen wollte, angegriffen, sondern das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: in der Bekämpfung des einen Extrems ist er in das andere verfallen; mit dem Mißbrauch will er auch den rechten Gebrauch aufheben. Hören und besehen wir deshalb seine Gründe gegen die biblische Berechtigung des Laienältestenamtes überhaupt. Er gibt derselben eine ganze Menge an, am ausführlichsten im Lutheran and Missionary vom 21. Jan. d. J. Wir führen dieselben, soweit sie von irgend welchem Belange sind, nachstehend numerirt so kurz als möglich gefaßt auf, und zwar, wo thunlich, mit den eigenen Worten Dr. K's.

1) 1 Tim. 5, 17. soll von den Vertheidigern des Laienältestenamtes mißverstanden werden. „In den Worten: ‚die Aeltesten, die wohl vorstehen', liegt der Nachdruck auf ‚wohl', und der Gegensatz findet nicht statt zwischen zwei Klassen, die ihrem Amte nach unterschieden sind (with official distinctions), von denen eine bloß vorsteht (rules) und die andere nicht vorsteht oder sowohl vorsteht als auch lehrt. Der Gegensatz findet statt zwischen Gliedern derselben Klasse dem Amte nach (official class), von denen einige wohl vorstehen, die anderen nicht wohl vorstehen." — „Das Wort ‚arbeiten' (κοπιᾶν) bedeutet hart arbeiten, mühevoll arbeiten (to work hard, to toil) und bekommt dadurch besonderen Nachdruck, daß es parallel steht mit dem Worte ‚wohl' im ersten Theile dieses Verses. Es schließt ängstliche Gewissenhaftigkeit, Ermüdung, Ausdauer (solicitude, weariness, perseverance) in sich und gibt das Maß an, nach dem die Arbeit des Predigtamtes zu beurtheilen ist (fixes the standard of the work of the ministry). Der darin enthaltene Gegensatz findet nicht statt zwischen solchen, die bestimmt sind, das Wort zu predigen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist; auch nicht zwischen denen, die vorstehen (rule), und denen, die lehren; auch nicht zwischen denen, die wohl vorstehen, und denen, die im Wort arbeiten, aber entweder nicht vorstehen, oder nicht wohl vorstehen; sondern zwischen denen, die im Wort und in der Lehre sich abmühen (toil) und denen, die sich nicht abmühen, indem sie entweder nachlässig sind oder nicht so thätig, wie sie billig sein sollten (falling short of the proper activity in it), oder sich unfähig zeigen, das Werk religiöser Lehrer zu verrichten, oder aus irgend einem andern Grunde nicht im Wort und in der Lehre arbeiten." (Lutheran and Miss. vom 21. Januar.)

2) Das Amt der Laienältesten war den früheren Vätern und den früheren Theologen der lutherischen Kirche unbekannt. Seine Einführung in die lutherische Kirche hatte ihren Grund in calvinisirenden Tendenzen. . . Prof. Walther hat zur Unterstützung seines Standpunktes keinen einzigen der früheren Väter oder der älteren Theologen der lutherischen Kirche anführen können. Wenn es in diesen Schriftstellern irgend eine Stelle gäbe, welche diesen Standpunkt begünstigte, so wäre sie sicherlich angeführt worden; denn Prof. W. kann diese Auctoritäten alle an den Fingern herzählen. Er führt freilich eine Stelle aus Chemnitz an, aber die bezieht sich nicht auf diesen Punkt." (Lutheran and Missionary vom 22. Oct.)*)

*) Herr Dr. Krauth scheint übersehen zu haben, was wir im 4ten Jahrgang von „Lehre und Wehre" in einem von den Laienältesten speciell handelnden Artikel mitgetheilt haben. Da belegen wir unser Urtheil über den kirchlichen Charakter des Laienältesten-Instituts durch Citate aus den Schriften der Väter der alten Kirche: Tertullianus, Optatus, Purpurius, Ambrosius, Augustinus, sowie der älteren Theologen der lutherischen Kirche: Luther, Melanchthon, Greser, Weller, Chemnitz, J. V. Andreä, Gerhard, Hülsemann, Quenstedt, Brochmand, Calov, Weinrich, Quistorp, Glassius, Arcularius, Dannhauer, Kromayer, Aeg. Hunnius, Balth. Bebel, Balduin, Hemming, Löscher, Pfaff, Rieger, Dan. Schneider und unter den neueren Rudelbach. Die Frage ist hiernach nicht: wer

2) In allen anderen Stellen der Bibel, welche von den Aeltesten und ihrem Amte handeln, „wird immer das Lehren, Ermahnen und die unterscheidende Arbeit eines Dieners des Wortes als Bestandtheil des Aeltestenamtes angegeben" (in every instance the matter of teaching, exhorting, and distinctive ministerial work, is invariably ascribed to the eldership — Lutheran and Missionary vom 19. Nov. v. J.).

4) *Πρεσβύτερος* (Aeltester) und *ἐπίσκοπος* (Bischof) bezeichnen dieselbe Person dem Amte nach; nun aber ist ein Bischof nie in der Schrift als Laie betrachtet und beschrieben; folglich kann auch kein Aeltester ein Laie sein. (Ebendaselbst.)

5) „Es wird zugestanden von denen, welche die Lehre von einem Laien- oder Regierältestenamt (lay or ruling eldership) festhalten, daß die im zweiten Theile" (von 1 Tim. 5, 17.) „bezeichneten Aeltesten sowohl lehren als auch regieren; aber vermöge des bei der Auslegung zu beobachtenden gleichmäßigen Verfahrens (by parity of interpretation) kann der erste Theil Aelteste bezeichnen, die sowohl regieren als lehren. Die Theorie vernichtet sich selbst. Sie schließt exegetischen Selbstmord in sich." (Lutheran and Missionary vom 21. Jan. d. J., welcher Nummer auch die folgenden Gründe entnommen sind.)

6) „Wenn die ‚Aeltesten, die wohl vorstehen', Laienältesten sind, ist die Kirche verpflichtet, den Laienältesten Geldunterstützungen (pecuniary support) zu geben. (1 Tim. 5, 18.; Matth. 10, 10.; 1 Cor. 9, 4—11.)"

7) „Der Name ‚Laienälteste' ist ein Selberwiderspruch. Da der Unter-

---

unter den lutherischen Theologen in 1 Tim. 5, 17. das apostolische Institut von Laienältesten gefunden habe, sondern wer dasselbe nicht darin gefunden habe; und die Antwort ist, daß zwar in den lutherischen Staatskirchen infolge von Umständen jenes Institut zumeist (aber auch nur zumeist) sich verloren habe, daß dasselbe aber in den Dogmatiken unserer Kirche ausnahmslos fort und fort als in der Schrift gegründet anerkannt worden sei. Den von uns bereits gegebenen Belegen könnte noch eine große Menge sowohl aus den patristischen als lutherisch-dogmatischen Schriften beigefügt werden; wir haben aber bis jetzt auf Herrn Dr. Krauth's Angriffe mit Absicht geschwiegen, da es sich zwischen uns und ihm nicht sowohl um jene apostolische Kirchenordnung handelt, als um das Princip, welches der Anerkennung oder Verwerfung dieser Ordnung zu Grunde liegt. Diesen Controverspunct möchten wir nicht verrückt sehen. — Wenn übrigens Herr Dr. Krauth die Einführung des Laienpresbyterats, nemlich hie und da auch in der lutherischen Kirche, „calvinisirenden Tendenzen" zuschreibt, so stimmt er darin zwar mit manchen neueren Theologen zusammen, aber nur mit solchen, welche hierarchischen Tendenzen huldigen, wie z. B. Stahl. Es kann jedoch wohl kaum eine seltsamere Behauptung geben, da nach derselben alle unsere rechtgläubigen älteren Theologen von Luther an bis zu dem neuesten des Calvinisirens zu zeihen wären. Auch Rudelbach hat auf diesen Vorwurf Rücksicht genommen. Er schreibt: „Dieses müssen wir scharf betonen, weil in der letzten Zeit eine Betrachtung sich hervorgedrängt hat, als ob das presbyteriale Element schlechterdings nicht lutherisch, sondern eigenthümlich, wesentlich Reformirt sei — eine Behauptung, die ebenso durch die eignen klaren Zeugnisse der Reformatoren, als durch die Natur der Sache widerlegt wird." (Rudelbach's Zeitschrift von 1850. S. 396.)

schied, der eigentlich durch das Wort ‚Laie' bezeichnet wird, nur der zwischen amtlich und nichtamtlich ist, und da der Name ‚Laienältester' die Bezeichnung eines Amtes in der Kirche ist, würde ‚Laienältester' soviel sein als ‚nichtamtlicher Beamte'."

8) „Wenn es unter den Aeltesten zwei Klassen gibt, Laien- und Lehrälteste (lay and clerical), so muß das πρεσβυτέριον oder die Gesammtheit der Aeltesten, von denen das vorhergehende Kapitel (1 Tim. 4, 14.) redet, sowohl Laien- als Lehrälteste in sich schließen, und die Ordination würde in sich fassen das Auflegen der Hände sowohl von Laien als von Predigern, gegen das ausdrückliche Zeugniß der Schrift (Act. 6, 6.; 1 Tim. 5, 22.; 2 Tim. 1, 6.)."*)

Dies sind die Hauptgründe des Dr. K. gegen unsere Lehre von den Laienältesten. Sehen wir sie uns nun der Reihe nach etwas an.

Erstens also sollen wir 1 Tim. 5, 17. mißverstehen. Der Nachdruck soll in der letzten Hälfte dieses Verses nicht auf „im Wort und in der Lehre", sondern auf „arbeiten" liegen, und es soll demnach auch der Gegensatz ein ganz anderer sein, als wir ihn annehmen. Κοπιᾶν soll hier in seiner Grundbedeutung**): „mühevoll, angestrengt arbeiten" genommen werden und zwar in der Weise, daß der Hauptnachdruck auf „mühevoll, angestrengt" liegt, und

---

*) Es ist dies eine offenbare petitio principii. Es versteht sich freilich von selbst, daß da, wo es keine Laienältesten gab — denn die Abzweigung des Amtes derselben vom Amt des Wortes war ein Mittelding und geschah daher und geschah auch nicht, je nachdem man sich dazu durch die Umstände bewogen erachtete —, Laienältesten an der feierlichen Bestellung der Kirchendiener nicht theil nahmen. Daß dies aber da geschah, wo jene Abzweigung statt gefunden hatte, glaubte wenigstens Johann Gerhard annehmen zu müssen auf Grund von 1 Tim. 4, 14.: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Handauflegung der Aeltesten" (im Urtext heißt es: Μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου d. i. mit Handauflegung des Presbyteriums). Hierzu bemerkt J. Gerhard: „Aus dieser Stelle wird geschlossen, daß bei der Ordination der Kirchendiener nicht allein die Pastoren, sondern auch die aus dem Volke gewählten Senioren im Namen der ganzen Kirche dem zu Ordinirenden die Hände aufgelegt haben, sowie 4 Mos. 8, 10. nicht allein Aaron, sondern auch die Aeltesten aus Israel bei der Ordination der Leviten denselben die Hand auflegten." (Loc. theol. de ministerio § 232.) W.

**) Κοπιάω [abgeleitet von κόπος, das vermöge seiner Ableitung von κόπτω, schlagen, unter anderem bedeutet: 1) den Zustand, wenn man wie zerschlagen ist: Ermüdung, Mattigkeit; 2) die diesen Zustand herbeiführende Mühe und Anstrengung] heißt: müde werden, sich abmühen, abarbeiten. — Vergl. Dr. K. Schenkl, griechisch-deutsches Schulwörterbuch, ein Werk, das wir aus mehrjährigem, fast täglichem Gebrauche wegen seiner ausgezeichneten Genauigkeit und Sorgfalt im Aufführen und Ordnen der verschiedenen Bedeutungen eines Wortes, seiner steten und doch nüchternen Berücksichtigung der Etymologie, seiner Bezugnahme auf den Sprachgebrauch des Neuen Testamentes und endlich auch wegen seines billigen Preises (gut gebunden circa $3.50) allen empfehlen können, die ein zuverlässiges griechisches Wörterbuch haben möchten, aber nicht die Mittel besitzen, sich einen Passow anzuschaffen.

daß dies mühevolle, angestrengte Arbeiten einen Gegensatz bildet zu einem Arbeiten, das nicht so beschaffen ist. Nach Dr. K. wäre also der Sinn des Apostels der: Zwiefacher Ehre sollen werth gehalten werden die Aeltesten, die wohl vorstehen, nicht etwa diejenigen, welche nicht wohl vorstehen. Nun gibt es unter diesen „wohlvorstehenden" Aeltesten zwei Klassen: einmal solche, die sich im Wort und in der Lehre abarbeiten, und zum andern solche, bei welchen das nicht der Fall ist. Vorzugsweise nun sind die ersteren jener doppelten Ehre werth zu halten. Es kann also hiernach ein Aeltester wohl vorstehen und doch nicht mühevoll und angestrengt im Wort und in der Lehre arbeiten, „indem er entweder nachlässig ist oder nicht so thätig, als er billig sein sollte, oder sich unfähig zeigt, das Werk religiöser Lehrer zu verrichten, oder aus irgend einem andern Grunde nicht im Wort und in der Lehre arbeitet"; und dies, obwohl nach demselben Dr. K. jeder Aelteste, der die Schrift kennt, im Worte und in der Lehre zu arbeiten hat und demnach doch wohl auch, wenn er ein gewissenhafter Arbeiter ist, mühevoll und angestrengt darin arbeiten wird. Denn es sind (nach Dr. K.) unter den Aeltesten sowohl des ersten wie des letzten Theiles des Verses nur solche gemeint, „welche die Bestimmung haben, sowohl vorzustehen als angestrengt im Wort und in der Lehre zu arbeiten (to toil), und die, wenn sie ihrem Auftrage dem göttlichen Ideale gemäß nachkommen, beides thun: wohl vorstehen und sich im Wort und in der Lehre abmühen. . . . Das göttliche Regiment der Kirche ist das Regiment des Wortes. Die Kirche kann nur göttlich regiert werden vermittelst des Wortes, und keine Scheidung (divorce) könnte unnatürlicher sein, als die, welche das Regiment in der Kirche von eben der Anwendung des Wortes trennt, durch welches es ausgeübt wird. Göttlich Regiment von der Arbeit im Wort und in der Lehre trennen, heißt deshalb scheiden, was Gott zusammengefügt hat." — Das sind die eigenen Worte des Dr. K. Aber das verstehe nun einer! Also vorstehen und im Wort und in der Lehre arbeiten gehören zusammen. Das Vorstehen geschieht gerade vermittelst der Arbeit im Wort und in der Lehre. Ein anderes Vorstehen gibt es nach Dr. K. gar nicht. Daraus folgt denn aber nach unserem geringen Verstande doch unwidersprechlich, daß sich beides, das Vorstehen und das Arbeiten im Wort und in der Lehre, nun auch gegenseitig bedingt, in der Weise, daß wie die Arbeit im Wort und in der Lehre beschaffen ist, so auch das Vorstehen beschaffen sein muß. Wer gut, angestrengt, tüchtig im Wort und in der Lehre arbeitet, der steht wohl vor, und sonst keiner, und umgekehrt. Ich meine, das folgt aus Dr. K.'s Vordersätzen so nothwendig, daß man darüber weiter kein Wort zu verlieren braucht. Und doch soll nach demselben Dr. K. 1 Tim. 5, 17. so zu verstehen sein, daß unter den Aeltesten, die wohl vorstehen, es solche gebe, die nicht angestrengt und mühevoll im Wort und in der Lehre arbeiten, die nachlässig darin sind u. s. w. Uns ist das rein unverständlich. Wir meinen, „diese Theorie vernichte sich selbst" und „schließe exegetischen Selbstmord in sich".

Unseres Erachtens ist unser Spruch sehr klar und gerade so zu verstehen, wie ihn wohl jeder versteht, der ohne irgendwelche Voreingenommenheit mit gesundem Menschenverstande ihn ansieht. Der Sinn ist kurz folgender: Alle Vorsteher einer christlichen Gemeinde sind infolge ihres Amtes vermöge des vierten Gebotes zu ehren. Zwiefacher Ehre aber sind diejenigen werth zu halten, welche nicht nur das heilige Amt von Gott überkommen haben, sondern auch nun dies ihr Amt gut ausrichten oder wohl, d. h., so, wie ihr Amt es verlangt und es ihnen deshalb zukommt (denn das und nichts anderes, etwa viel Höheres, ist die Bedeutung von καλῶς), vorstehen. Vorzugsweise aber sind dieser zwiefachen Ehre die werth zu halten, welche im Wort und in der Lehre arbeiten und zwar unter Anstrengung, Mühe und Beschwerde, ohne welche keine gewissenhafte Arbeit im Wort und in der Lehre bleiben wird und kann. Also sind alle Aeltesten solche, die vorstehen. Das Amt des Vorstehens hat ein jeder Aelteste. Aber nicht alle Aeltesten haben das Amt im Wort und in der Lehre zu arbeiten; mit anderen Worten: nicht alle sind Prediger des Evangeliums oder Pastoren. Alle Prediger und Pastoren sind aber zugleich Vorsteher, ja, sie sind die eigentlichen und nächsten Vorsteher. Denn alle Vorsteher außer dem Prediger sind lediglich Gehilfen des letzteren für gewisse Verrichtungen seines Amtes; sie sind nur Hilfsvorsteher, welche eine Gemeinde ihrem Prediger und Hauptvorsteher zur Unterstützung an die Seite stellen kann, aber nicht etwa unter allen Umständen muß, deren Anstellung wohl in so ziemlich jedem Falle der Gemeinde nur zum Segen gereichen und deshalb von christlicher Weisheit und Liebe geboten sein wird, aber nicht kraft göttlicher Verordnung jeder Gemeinde unbedingt auferlegt und befohlen ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so genügt es wohl, zunächst betreffs der unmittelbar nachapostolischen Zeit — wenn wir Dr. K.'s Behauptung vorderhand gelten lassen und von dem in Prof. W.'s „Rechter Gestalt" S. 57 angeführten, etwas ganz anderes als Dr. K. aussagenden Zeugnisse des Ambrosius einmal absehen wollen*) — Herrn Dr. K. gegenüber darauf zu verweisen, daß bekanntlich das argumentum e silentio (der Beweis gegen das Dasein einer Sache, welchen man darauf gründet, daß der oder jener nicht von ihr geredet habe) nicht unter allen Umständen, namentlich bei menschlichen Geschichtschreibern, gilt; und dann hinsichtlich der Reformationszeit uns auf die von Hrn. Prof. Walther in dem genannten Buche S. 55—58; 111—115 gegebenen Belege zu beziehen. Wenn man für eine kirchliche Einrichtung solche Aeußerungen von Luther, Chemnitz — wie die aus diesem angeführte Stelle hier nicht passen solle, vermögen wir nicht einzusehen — Gerhard, Brochmand u. s. w. aufführen kann, wie sie dort gesammelt sind, so sollte sie billig, wenigstens vonseiten eines Lutheraners, vor

*) Wir erlauben uns auch hier an das oben S. 106 in der Note Bemerkte zu erinnern. W.

dem Vorwurfe, calvinisirenden Tendenzen ihre Einführung in die Kirche zu verdanken, geschützt sein.

In Hinsicht auf Nummer drei geben wir Dr. K. zu, daß 1 Tim. 5, 17. der einzige Sitz der Lehre betreffs des Laienältestenamtes sei. Er wird aber auch nicht leugnen, daß, wenn wir aus jener Stelle unsere Lehre beweisen können, wir sie mit Recht auch in anderen wenigstens angedeutet finden, z. B. Röm. 12, 8.; 1 Cor. 12, 28.

Beim vierten Grunde möchten wir fragen, was denn im Wege stehen sollte, den Namen und Titel ἐπίσκοπος (Bischof=Aufseher) auch in seiner Weise von Laienältesten zu gebrauchen. Inwiefern stritte das mit dem biblischen Gebrauche dieses Titels? Warum könnte der Hilfsälteste nicht auch in gewisser Hinsicht ein Hilfsbischof sein? 1 Tim. 3, 2. und Tit. 1, 7. redet der Apostel freilich von den eigentlichen und Hauptbischöfen.

Die grundlegliche Behauptung von Nummer fünf gestehen wir, wenigstens disputandi causa, zu, vermögen aber beim besten Willen nichts von „Selbstvernichtung" und „exegetischem Selbstmorde" infolge dessen bei unserer „Theorie" zu entdecken.

Was sechstens die „zwiefache Ehre" betrifft, so ist bislang noch nicht bewiesen, daß zur „Ehre", und sei es auch eine „zwiefache", nothwendig und unter allen Umständen leibliche Versorgung mit gehöre. Jene „Ehre" kann freilich nicht vorhanden sein, wenn eine Gemeinde ihre Vorsteher, seien es Laien- oder Lehrälteste, nicht mit leiblicher Nothdurft versorgt, obgleich diese alle ihre Zeit und Kraft der Gemeinde widmen und infolge dessen nicht durch anderweitige Arbeit ihren Lebensunterhalt sich erwerben können, den doch nun einmal Gott ordentlicherweise an Arbeit gebunden hat. Wo jene Voraussetzung aber nicht eintrifft, da kann ich Aelteste ebenso gut wie irgendwelche andere Leute aufs höchste ehren, ohne das geringste zu ihrem leiblichen Unterhalte beizutragen. Paulus hat allerdings 1 Tim. 5, 17., wie der folgende 18. Vers beweiset, solche Aelteste zunächst im Sinn, welche alle ihre Zeit und Kraft der Kirche widmen und deshalb auch von dieser leiblich zu versorgen sind.

Der siebente Grund kommt uns fast lächerlich vor. Um den Namen wollen wir ja nicht streiten. Außerdem weiß doch jedenfalls Dr. K. so gut wie wir, daß das Wort „Laie", was ja eigentlich seiner Ableitung nach jeden bezeichnet, der bloß zum Volke gehört, der kein besonderes Amt oder auch keine in Betracht kommende Kenntniß einer bestimmten Sache hat, (man redet ja von Laien in der Medicin, Astronomie u. dgl.), in der Regel im Gegensatz zu Predigern gebraucht wird, daß also „Laienälteste" solche Aelteste bezeichnen soll, die nicht zugleich Prediger sind.

Und endlich den achten Punkt anlangend will es uns weder trotz der von Dr. K. angeführten Stellen so schrecklich und widerbiblisch vorkommen, wenn man annimmt, daß auch Laienälteste dem Timotheus und anderen

Predigern des Evangeliums die Hände mit aufgelegt haben, noch können wir etwas gesunder Exegese widerstreitendes darin entdecken, wenn man unter dem πρεσβυτέριον die pars praecipua desselben, die Hauptvorsteher oder die Prediger, mit Ausschluß der Gehilfen oder der Laienältesten, versteht.

F. W. Stellhorn.

(Eingesandt.)

Zwei verschiedene Urtheile über die Missouri-Synode.

„Richtet nicht nach dem Ansehen, sondern richtet ein rechtes Gericht." Joh. 7, 24.

Luther sagt in der Auslegung dieser Schriftstelle u. A. Folgendes: „Also gehet es zu in der Welt: es siehet Keiner den Andern an mit reinen Augen, ausgenommen ein Christ, deß Gesichte ist helle und rein... Die Andern sehen einen Andern an mit ihrem Haß, Neid und Hoffart; wie sie uns ansehen als Bösewichter. Darauf saget der HErr Christus: Richtet nicht nach dem äußerlichen Ansehen, sondern richtet ein recht Gerichte, das ist, sehet das Werk und mich selber recht an."

„Das ist nu uns zum Exempel und Trost geschehen, daß wir uns nicht sollen darob entsetzen, wenns uns auch also gehet. Die Wahrheit wird geprediget und gehört, aber man wird auch drob gescholten, als sei einer ein Lügner; und wenn man gleich antwortet aufs Beste, daß es klärer und heller ist, denn die liebe Sonne: so muß man doch drüber gescholten und gelästert werden; da wird doch nichts anders draus, wir müssen uns lassen verdammen und ansehen durch Glasaugen. Nu, wenns nicht anders gehen soll, so mags also bleiben; wenn man es ansieht durch ein gemalet Glas, so gehets also, ich werde es nicht besser machen. Also ists dem HErrn Christo auch gegangen." 48, 158.

Wie es dem HErrn Christo und seinen Gläubigen in dieser Welt zu allen Zeiten ergangen ist, so ergehet es auch unserer Synode. Seit ihrem Bestehen ist sie den Angriffen ihrer Feinde ausgesetzt gewesen, und ist es noch. Hüben und drüben, im In- und Auslande, ist von verschiedenen Leuten unsere Lehre und Praxis heimlich und öffentlich verurtheilt und verworfen worden. Leider zählt auch die Immanuel-Synode zu unsern Gegnern und das nicht erst seit gestern. Namentlich hat sich der Stimmführer derselben, Herr P. Diedrich, darin ausgezeichnet, uns in seiner „Lutherischen Dorf-Kirchenzeitung" auf die gemeinste Weise anzugreifen. Auch die kirchliche Zeitschrift „Immanuel" ist zu wiederholten Malen mit Angriffen auf unsere Synode hervorgetreten. In einer Umschau dieser Zeitschrift wird unserer mit folgenden Worten gedacht:

„Die Missourier sind eifrig antipapistisch und werden darüber papistisch. Es ist ihnen genügend, wenn sich Einer 1. unter die Symbole als Gesetzbuch,

2. unter die, aus den Symbolen von ihnen gefolgerte Uebertragungslehre und unter die gesammte Theologie des 16. Jahrhunderts „duckt", um nur den Vortheil zu haben, daß er zu ihrem Abendmahl zugelassen werde. Diese starre Gesetzlichkeit gibt ihnen den papistischen Anstrich. Das ist uns sehr weh, denn wenn ihr Eifer für reine Lehre den rechten evangelischen Geist hätte, so könnte er Arzenei für eine Zeit sein, deren Todeszeichen im Angesicht Gleichgültigkeit gegen die reine Lehre, d. h. gegen das Evangelium ist." Jahrg. 11, 5.

Ohne daß man zwischen den Zeilen zu lesen braucht, merkt man, was die Glieder der Immanuel-Synode gegenwärtig nicht wenig bewegt: es ist die Versagung der Abendmahls-Gemeinschaft mit ihnen. Ob ihnen daran ein Unrecht geschehen ist, mögen sie an ihren eigenen Grundsätzen und Aussprüchen, die ihnen in „Lehre und Wehre", Jahrg. 20, 362, vorgelegt worden, prüfen, und werden sie diese Prüfung ohne Bitterkeit, ohne Verstimmung im Herzen, vornehmen, so werden sie uns gewiß des Unrechts nicht zeihen. Doch hierbei verweilen wir für diesmal nicht; wir fassen jenen Satz ins Auge: „Die Missourier sind eifrig antipapistisch und werden darüber papistisch." In zwiefacher Weise wird versucht diese Aussage zu begründen. Der „Immanuel" sagt: „Es ist ihnen" — den Missouriern — „genügend, wenn sich Einer 1. unter die Symbole als Gesetzbuch . . . duckt, um nur den Vortheil zu haben, daß er zu ihrem Abendmahl zugelassen werde. Diese starre Gesetzlichkeit gibt ihnen den papistischen Anstrich." Bei dem Wörtlein „duckt", steht im „Immanuel" ein Sternchen. In der Anmerkung, auf welche dieses Sternchen aufmerksam macht, wird auf unsern Synodalbericht 1872, S. 56 hingewiesen. In diesem Bericht lesen wir auf der angezeigten Seite, zu den Worten: „Einigkeit in der reinen lutherischen Lehre" Folgendes: „Wir sind nicht sicher davor, daß nicht auch unlutherische Geister unter uns sind. Wer kann das wissen? Im Gegentheil: Gottes Wort warnt die Kirche: Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen. Aber dem sei wie ihm wolle. Eine reine Kirche verdient diesen Namen deswegen, weil diejenigen, die nicht des Geistes der Kirche sind, sich ducken müssen. Erst wenn das aufhört, hört die Kirche auf eine reine zu sein. Und zwar betrifft das Lehre und Leben . . . . so lange uns Gott in seiner Gnade und in der lebendigen Erkenntniß seiner Wahrheit erhält, sollen diese falschen Geister nicht unter uns aufkommen. Sie müssen sich entweder ducken, oder wenn sie offenbar geworden sind, hinaus. Wir leiden es nicht, daß einer eine Lehre öffentlich vorbringe, die wider das Bekenntniß der Kirche ist."

Was ist denn hierin Falsches, daß man uns dieserhalb den Vorwurf der starren Gesetzlichkeit macht und uns schier zu Papisten stempelt? Allerdings ist das eine unverbrüchliche Regel unter uns, daß Nichts wider das Bekenntniß der Kirche gelehrt werden darf. Das fordern alle Gemeinden von ihren Predigern, und bei der Ordination werden die zum heiligen Amt Berufenen

auf das Bekenntniß der Kirche verpflichtet. Diese Forderung macht sich freilich der Heuchler zum Gesetz; dem rechtschaffenen Gläubigen aber ist sie das, was er will; die Symbole sind darum den rechtgläubigen Gliedern unserer Synode keineswegs ein „Gesetzbuch", sondern das, was sie selbst von sich sagen in den Vorreden zum Concordienbuch und zur Augsburgischen Confession: unser „christliches Bekenntniß", unser „Glaubensbekenntniß". So viel ich weiß, fordert man innerhalb der Immanuel-Synode, bei der Taufe, von den Pathen des Kindes, das Bekenntniß zu den Artikeln des Apostolischen Symbolums; ohne Zustimmung zu demselben wird wohl niemand als Pathe von ihnen angenommen werden. Was würden nun aber unsere Herrn Gegner dazu sagen, wenn jemand dieser Forderung wegen sie der starren Gesetzlichkeit beschuldigen wollte und sagen, das gebe ihnen einen papistischen Anstrich, sie machten das Symbol zum Gesetzbuch. Ich glaube, sie würden sich für dieses Compliment schönstens bedanken. — Wenn uns ein Unionist, wegen strengen Festhaltens am Bekenntniß der Kirche, der starren Gesetzlichkeit beschuldigt, so wundern wir uns darüber gar nicht, denn wir wissen, daß er als Unionist dem Indifferentismus huldigt; aber aus dem Munde eines Lutheraners klingt das höchst verwunderlich. Sollte denn ein lutherischer Christ sich nicht von ganzem Herzen freuen und Gott danken, wenn er hört oder lies't, daß Lutheraner andern Orts Ernst zeigen in der Erhaltung reiner Lehre, und Gott bitten, daß es bei ihm auch so sein möge? Denn das lehrt ihn doch die Geschichte aller Zeiten, daß, wo die Zucht, sonderlich die Lehrzucht in der Kirche in Verfall gerieth, auch der Verfall der Kirche gleichen Schritt mit ihr hielt. Kein Land, keine Stadt oder Haus kann ohne Handhabung der Zucht in gutem Wohlstande bleiben, und nun gar die Kirche, die doch wahrlich ganz besonders den Lügner und Mörder von Anfang zu ihrem Feinde hat, wie vermöchte die in gutem Wohlstande zu bleiben ohne Lehrzucht? Durch Larheit in der Lehrzucht gräbt eine Kirchengemeinschaft sich selbst das Grab. Wenn von einer Kirchengemeinschaft gesagt werden kann: „Der wählet dies, der Andere das", so gilt auch von ihr: „sie trennen uns ohn' alle Maß"; das zeigt aber nicht Wohlstand, sondern Zerrüttung und Untergang an. „Mögen auch zween mit einander wandeln, sie seien denn Eins unter einander?" frägt der Prophet Amos am 3ten, V. 3. Schon der Erhaltungstrieb sollte uns veranlassen die Lehrzucht mit aller Entschiedenheit aufrecht zu erhalten; aber mehr noch und vor allem das apostolische Wort 1 Cor. 1, 10.: „Ich ermahne euch, lieben Brüder, durch den Namen unsers HErrn JEsu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet; und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest aneinander, in einem Sinn und einerlei Meinung."

Diese und ähnliche Vermahnungen haben unsere lieben Vorfahren zu Herzen genommen und haben auch demgemäß mit aller Treue gehandelt. Sie drangen bei Uebernahme des heiligen Predigtamts auf unbedingte Unterschrift der kirchlichen Bekenntnisse und hielten auch darauf, daß dem-

gemäß gelehrt wurde; aber starre Gesetzlichkeit war das nicht, papistisch waren sie auch nicht, sie waren keine Pabstvertheidiger, wohl aber seine entschiedensten Gegner, und der Pabst kannte sie als solche. Wo hätten unsere Väter es geduldet, daß in ihrer Mitte solche Lehren von der Kirche, dem Predigtamte, der geistlichen Amtsgewalt, dem Antichrist — wie sie innerhalb der Immanuel-Synode geduldet werden, öffentlich vorgetragen würden?*) Weder die heilige Schrift, noch die lutherische Kirche wissen in Glaubenslehren etwas von Meinungen, die neben einander stehen können, das ist ein Vorgeben des unionistischen Zweifel- und Schaukelgeistes, der falscher Lehre Raum und Vorschub leisten will. Ging daher ein Lehrer von einer Glaubenslehre ab, und konnte er nicht wieder zurecht gebracht werden, so wurde er keineswegs geduldet, sondern er wurde von der Kirchengemeinschaft abgesondert. Und so lange bei unsern Vorfahren die Lehrzucht erhalten blieb, befand sich auch die Kirche im Wohlstande. Was wäre wohl die Folge gewesen, wenn unsere Vorfahren still zugesehen hätten, als cryptocalvinistische und andere Irrlehren in der Kirche auftauchten? Doch gewiß Zerrüttung und Untergang der lutherischen Kirche; es ließ sich ja schon aufs Beste dazu an. Doch es schwiegen die damaligen rechtgläubigen Kirchenbehörden nicht, sie gedachten ihrer Wächteramtspflicht; es wurde ein bestimmt abgefaßter Revers vorgelegt, wer diesen nicht unterschreiben wollte, der war ihnen verdächtig und mußte von der Pfarre (Hist. mot. Theil 3, 22.). Da mag auch Mancher über „starre Gesetzlichkeit" geklagt haben; aber was sollten unsere Väter thun? Sollten sie dem Irrthum freien Lauf lassen, oder die Kirche schützen? Das Letztere war ihres Amts und sie richteten es aus, so viel Gott ihnen Gnade dazu gab. Als später die Lehrzucht in Verfall gerathen und nicht mehr so ernstlich auf reine Lehre gehalten wurde, kam es endlich zur vollständigen Religionsmengerei, wie wir das an der unirten Kirche vor Augen sehen. Etliche schreien sonst, etliche anders; und ist die Gemeinde irre, und das mehrere Theil weiß nicht, warum sie zusammen gekommen sind. (Ap. Gesch. 19, 32.) Diese Union wäre eine Unmöglichkeit gewesen, hätten die Wächter allezeit gewacht.

So haben Gottes Wort, das Beispiel unserer rechtgläubigen Väter und die bittere Erfahrung uns gelehrt, wie nöthig es ist, daß die Lehrzucht erhalten werde. Möge der treue Gott uns helfen, daß wir von keinem Stück der reinen Lehre ablassen, gleichviel, ob uns unsere Gegner darüber „papistisch" nennen, oder sonst wie. Der Schimpf, den man uns dieserhalb anthut,

*) Jetzt sagt man „Immanuel" Jahrg. 11, 239, es wurden unserseits Stellen aus der Luth. D. K. Zt. mitgetheilt, welche von der J.-S. nie gesagt oder vertheidigt worden seien, sie seien vor vielen Jahren in einer Zeit gedruckt, „wo die Zeitung noch ein allgemeiner Sprechsaal der verschiedensten Geister war". Wohlan! von diesen Geistern hat die J.-S. etliche in ihre Gemeinschaft aufgenommen. So ist nun hier dies die Frage: Haben diese Aufgenommenen vor ihrer Aufnahme ihre bisherige falsche Lehre widerrufen? und wo?

fällt auf unsere, in Gott ruhende, theure Väter mit, ja auf Christum selbst, der wird uns tragen helfen.

Der „Immanuel" sagt ferner: „Es ist ihnen", den Missouriern, „genügend, wenn sich Einer 2. unter die aus den Symbolen von ihnen gefolgerte Uebertragungslehre und unter die gesammte Theologie des sechszehnten Jahrhunderts duckt, um nur den Vortheil zu haben, daß er zu ihrem Abendmahl zugelassen werde." Diesem nach wäre also die Uebertragungslehre aus den Symbolen gefolgert. Die Symbole der lutherischen Kirche sind ein Bekenntniß des wahren Glaubens, was daraus gefolgert werden kann, kann nicht falsche Lehre sein. Aus der Wahrheit kann nur Wahrheit fließen. Oder „Quillt auch ein Brunnen aus einem Loch süß und bitter?" Jac. 3, 11.— Somit wären wir dieser Lehre wegen entschuldigt? Es wäre zugestanden, daß sie eine rechte Lehre sei? Durchaus nicht! Man würde uns dann gewiß nicht gerade dieser Lehre wegen fortwährend, so gar in spöttischer Weise angreifen und sie als eine „kindische Ansicht" hinstellen. Aber die Worte geben's, ich laß' sie stehen. — Hingegen müssen wir doch mit aller Bescheidenheit den Ruhm ablehnen, als hätten die Unsern diese Lehre aus den Symbolen gefolgert. Ach nein, dieses Gewächs ist keineswegs auf dem jungfräulichen Boden Amerikas erwachsen, es hat ein anderes Heimathland; auch ist diese Lehre kein Ergebniß der neuen theologischen Forschungen, sondern ältern Datums. Wie jedoch die Menschen zuweilen einen werthvollen Schatz verlieren oder verlegen und ihn endlich gar vergessen können, als wäre er nie in ihrem Besitz gewesen: so war auch dieser Schatz unter die Bank und in's Vergessen gerathen. Auch sind wir gewiß nicht Schuld daran, daß er überhaupt noch da ist. Soll dennoch unser Name mit dieser Sache in Verbindung gebracht werden, so kann es nur in so fern rechtlich geschehen, daß dadurch bezeugt wird, der liebe Gott habe diesen Schatz uns aufs Neue in den Schooß gelegt. Einige Citate werden den Beweis liefern, daß die sogenannte Uebertragungslehre keine neue, von den Missouriern gefolgerte ist.

Pol. Leyser in der Fortsetzung der evangelischen Harmonie M. Chemnitzens sagt: „Wie die Macht zu lösen und zu binden Matth. 16, 19. dem Petrus versprochen, und Joh. 20, 23. allen Aposteln übertragen ist, so ist diese Gewalt Matth. 18, 18. von Christo der Kirche gegeben, welche dieselbe ordentlicher Weise rechtmäßig dazu berufenen Personen übertragen (deferre) kann..." Kirche und Amt S. 373.

Derselbe: „Nichts desto weniger jedoch bleibt indeß jedem einzelnen Gläubigen, auch dem geringsten, sein Recht unverletzt, das er aus Christi Verleihung an die Schlüssel hat. Denn alle Bürger einer freien Reichsstadt, so viele ihrer die Stadt bewohnen, ein gemeinschaftliches Recht haben und gleiche Freiheit, was die Republik betrifft, und wie sie doch um der Ordnung willen Senatoren wählen und diesen einen Bürgermeister vorsetzen, dem sie die Schlüssel und Statute der Stadt übergeben, damit er dieselben im gemeinen Namen aller handhabe und nach derselben die Republik regiere: so thun auch die Bürger der Stadt Gottes." Kirche und Amt 375.

Hülsemann: „Im Fall der Noth kann nicht allein der Presbyter, sondern auch die Senioren (Laienälteste) jeder Partikularkirche ordiniren, weil die Gewalt zu ordiniren nicht in einem Gliede der Kirche z. B. einem Bischofe, nach Art eines bleibenden Zustandes (habitus) und Charakters, sondern nach Art einer **Uebertragung** (commissionis) und vorübergehenden (transitorischen) Gewalt ist, welche ein Bevollmächtigter oder Geschäftsträger von seinem Principal hat." Kirche und Amt 383.

Hier haben also die Missourier nichts gefolgert, sondern vorgefunden, an Gottes Wort und den Bekenntnissen der Kirche geprüft, richtig befunden und angenommen. So ist der Ruhm nicht unser, sondern Gottes, dem alle Ehre gebührt.

Eine auffallende Erscheinung ist es, daß die Immanuel-Synode sich zuweilen so ausspricht wie wir es thun, und sie meint doch nicht dasselbe. Denn so sagen wir auch, „daß die Schlüssel des Himmelreichs der ganzen Gemeinde ursprünglich und ohne Mittel gegeben seien, daß daher auch jeder Christ solchen Befehl auszuüben habe und daß die Prediger die öffentliche Verwaltung des Schlüsselamts aus Auftrag der Gemeinde üben"; und doch will sie die Uebertragung nicht gelten lassen. Damit widerspricht sie sich selbst. Dieser Widerspruch zeigt sich an folgendem Syllogismus:

Wem Nichts übertragen ist, der kann auch Nichts im Auftrage eines Andern thun:

Dem Pastor ist das Amt von der Gemeinde in seiner Berufung nicht übertragen,

ergo kann der Pastor nicht im Auftrage der Gemeinde sein Amt ausüben.

Darnach sagt uns der „Immanuel", daß wir nicht allein die Symbole und die daraus gefolgerte Uebertragungslehre anzuerkennen hätten, sondern auch „die gesammte Theologie des sechszehnten Jahrhunderts". Mit nichten. Wir fordern von Niemand, daß er die gesammte Theologie des sechszehnten Jahrhunderts annehme, um als ein rechtgläubiger Lutheraner von uns anerkannt und zum Abendmahl zugelassen zu werden. Diese Forderung, wie sie da lautet, schließt den Irrthum jenes Jahrhunderts mit ein, zumal wenn man bedenkt, was in unserer Zeit alles Theologie genannt wird. Würde gesagt die gesammte rechtgläubige Theologie, so träfe das vielleicht eher zu, obschon ich Keinen kenne, dem eine solche Formel vorgelegt worden. Aber der Gebrauch dieser Worte rechtgläubige Theologie, ist nicht zweckdienlich. Man will nun einmal unsere Lehre nicht gelten lassen, so darf man uns freilich mit der rechtgläubigen Theologie jenes Jahrhunderts auch nicht in Verbindung bringen, sonst gewinnt es das Ansehen, als stünde die Immanuel-Synode außerhalb der Rechtgläubigkeit, da sie, wie ihr selbst wohl bewußt ist, unsere Lehre nicht hat.

Der „Immanuel" sagt schließlich: „wenn ihr" — der Missourier — „Eifer für reine Lehre, den rechten evangelischen Geist hätte, so könnte er Arzenei für eine Zeit sein, deren Todeszeichen im Angesichte, Gleichgültigkeit

gegen die reine Lehre, d. h. gegen das Evangelium ist." Freilich, wer der starren Gesetzlichkeit verfallen ist, der entbehrt auch des rechten evangelischen Geistes. Das Eine schließt hier das Andere aus. Kann man aber von Jemanden das Erstere nicht mit Grund der Wahrheit sagen, so trifft ihn auch das Letztere nicht. Wer soll hierüber entscheiden? Ein Selbstzeugniß ist in solchem Falle von nur geringem Werthe. Auch das Zeugniß solcher Männer, die mit und für unsere Synode arbeiten, als z. B. das Zeugniß des theuern Past. Brunn in seinem Blatt „Mission und Kirche, 1874, Seite 158, möchte als ein parteiisches angesehen werden. Ich lasse daher einen Andern reden, der kein Missourier ist, und um so mehr gerade diesen, weil er nicht allein der Sache örtlich näher steht, also wohl darum wissen kann, sondern auch deshalb, weil er von Allem, was dem „Immanuel" sonst noch über uns zu sagen beliebt, als z. B. vom Erstarrungsproceß der zur Mumie gewordenen griechischen Kirche, welchem Proceß nun auch die Missouri-Synode verfalle, das gerade Gegentheil aussagt. In einer Umschau des „Pilger durch Welt und Kirche", eines in Amerika innerhalb des General Council erscheinenden Blattes, heißt es Jahrg. 5, S. 370 also:

„Es ist wohl nicht der Ort, um auf die Geschichte der erst 27 Jahre (volle 100 Jahre weniger als die Synode von Pennsylvanien) bestehende Missouri-Synode, der größten und gewichtigsten lutherischen Synode unseres Landes, näher einzugehen; aber ich mag nicht verschweigen, wenigstens anzudeuten, daß mir kein augenscheinlicheres Beispiel, wie Gott menschliche Treue segnet, vorliegt, als gerade die Missouri-Synode. Hätte sie nicht so eisern fest gehalten an ihrem Bekenntniß der reinen Lehre, hätte sie nicht so scharf gezeugt und gekämpft gegen alle und jede Abweichung von dem von ihr allein richtig erkannten Weg, hätte sie in der Praxis sich nachgiebiger gezeigt als in der Lehre, hätte sie sich den Anschauungen unserer leichtbeweglichen Zeit nur ein wenig anbequemt, sie würde nicht das erreicht haben, was sie jetzt ihr eigen nennen kann. Sie hat ihre Vernunft gefangen gegeben unter den Gehorsam Christi und der HErr hat ihr's gelohnt. Die Ehre Gottes, die lautre Wahrheit des Wortes, welche ihren klarsten Ausdruck im Bekenntniß der lutherischen Kirche gefunden, stand und steht ihr höher, als die Gunst der Welt und die windigen Menschenfündlein. Hätte sich Gott der HErr nicht der lutherischen Kirche in Amerika erbarmt, dadurch, daß er die Missouri-Synode in ihre Mitte gesetzt, wir würden ein geringes Häuflein sein, das vielleicht noch den Namen Lutheraner tragen, im Uebrigen aber ein offener Weideplatz für Füchse und anderes Wild sein würde. Wenn ich daran denke, was mit Gottes Gnade durch die Missourier geleistet worden, kann ich in das Gezeter gegen dieselben nicht einstimmen. Es ist meine Ueberzeugung, daß die Missourier ihren Erfolg der Barmherzigkeit Gottes, und nicht ihrem Fleiß zuschreiben, so stolz sie auch darauf sein könnten. Der HErr segne die wackern Sachsen und lasse ihr Salz immer kräftiger wirken im Sauerteig des amerikanischen Kirchenthums! —"

F. R. Tramm.

Ob die Reformirten das wahre Abendmahl haben?

Aussprüche lutherischer Theologen über diese Frage.

(Vergl. Walther, Pastoraltheologie S. 181 f., sowie S. 120 ff.)

Luther: Ebenso rede ich auch und bekenne das Sacrament des Altars, daß daselbst wahrhaftig der Leib und Blut im Brod und Wein werde mündlich gegessen und getrunken, obgleich die Priester, so es reichen, oder die, so es empfahen, nicht gläubeten, oder sonst mißbrauchten. Denn es stehet nicht auf Menschen Glauben oder Unglauben, sondern auf Gottes Wort und Ordnung. Es wäre denn, daß sie zuvor Gottes Wort und Ordnung ändern und anders deuten, wie die jetzigen Sacramentsfeinde thun; welche freilich eitel Brod und Wein haben; denn sie haben auch die Worte und eingesetzte Ordnung Gottes nicht, sondern dieselbigen nach ihrem eigenen Dünkel verkehret und verändert. (Bekenntniß vom Abendmahl Christi. 1528. Erl. Ausg. 30, 369. Walch, XX, 1381.)

(Citirt in der Concordienformel, Decl. Art. 7. S. 734.)

Derselbe: Es wäre unrecht, daß solchen Verächtern und verleugten Christen anders ginge, denn daß sie zur Strafe ihrer schändlichen Undankbarkeit, durch den Teufel besessen, betrogen und verführet würden, damit sie nimmermehr nichts vom Sacrament höreten noch lernten, sondern sollen Papisten oder Schwärmer zu Lehrer haben, daß die Schwärmer eitel Brod und Wein draus machen, den Kern ausscheelen, und ihnen die Hülsen geben; die Papisten aber ein Opfer und Kaufshandel draus machen ꝛc. Recht, allerding recht, mit den Verkehrten verkehrest du dich, spricht der 18. Psalm (V. 27). Warum haben sie diesen Gottesdienst sammt Christi Gedächtniß verachtet, der so herrlich, schön und groß ist und den (sie) ohn Kost und Mühe haben mochten? Wohlan, so laß man sie die Hülsen davon haben, mit allem Schaden an Leib und Seele, Gut und Ehre; wie sie wollen, so geschieht ihnen. (Vermahnung zum Sacrament des Leibes und Blutes unsers HErrn. Erl. Ausg. 23, 177. 178.)

Derselbe: Es sind jetzt an viel Orten (als ich vertröstet bin), die nun fort gleich mit uns lehren. Aber etliche andere, nun sie gesehen, daß der Karren zu fern und tief in Schlamm geführt ist, und nicht mehr lauten will ihr voriges Geschrei von eitel Brod und Wein im Sacrament, wischen sie das Maul und drehen ihre Wort anders, behalten aber gleichwohl die vorige Meinung im Sinn und Brauch. Sagen mit dem Munde, es sei Christus Leib und Blut wahrhaftig gegenwärtig im Sacrament. Wenn nun solches der einfältige Mann höret, so denkt er, sie lehren gleich wie wir und gehen drauf hin zum Sacrament und empfahen doch eitel Brod und Wein; denn ihre Lehrer geben auch nichts mehr und meinen auch nichts mehr. Die heimliche Glosse aber und Verstand ist der, daß

der wahrhaftige Leib und Blut Christi sei wohl gegenwärtig im Sacrament aber doch nur geistlich, und nicht leiblich, wird auch allein im Herzen mit dem Glauben empfangen, und nicht leiblich mit dem Munde, welcher empfähet eitel Brod und Wein, wie vorhin. — — — Wer seinen Seelsorger öffentlich weiß, daß er zwinglisch lehret, den soll er meiden; und ehe sein Lebelang des Sacraments entbehren, ehe ers von ihm empfahen sollt, ja auch ehe drüber sterben, und alles leiden. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Mayn, sich vor Zwinglischer Lehre zu hüten. Erl. Ausg. 26, 296. 299.)

Derselbe: Wenn die Worte der Einsetzung des Abendmahls von der Kirche öffentlich gehört werden, so liegt die Gefahr dem gottlosen Prediger auf dem Halse und nicht der Kirche, die da glaubet den Worten und empfähet das, wie die Worte lauten, und der Glaube hälts auch dafür und glaubt's. Allein habe man darauf Achtung, daß der nicht öffentlich wider das Abendmahl predige und lehre. — — Wo derhalben die öffentliche Bekenntniß des Worts ist, Gott gebe, der Bube sei, wie er wolle, so gehet doch dem heiligen Sacrament nichts ab. Und ist dies die Ursache: Ein Bösewicht schwöret auch bei dem Namen des HErrn, und es ist dennoch der wahre Name des HErrn; er sündigte auch nicht daran, wenn es nicht der wahre Name Gottes wäre, bei dem er geschworen. — — Aber die Sacramentarii nehmen die Substanz gar hinweg, darum haben sie auch nichts im Abendmahl, denn schlecht Brod und Wein. (Tischreden, Erl. Ausg. 59, 108. Walch XXII, 906.)

Derselbe: Auf E. F. G. Begehren habe ich schon längst dem M. Bucer geantwortet auf das allerfreundlichste; aber daß ich sollte in solche Deutung oder Meinung willigen, habe ich ihm auch aufs glimpflichste abgeschlagen. Denn es nicht möglich, auf solche seine vorgegebene Meinung uns zu vergleichen; wäre auch nicht gut. Es sollte wahrlich aus solchem Vergleichen wohl ärger werden, denn es jetzt ist. Das kann E. F. G. selbst auch wohl erkennen. Denn sollten wir uns nehmen lassen solcher Vereinigung, so müßten wir zu beiden Theilen gestatten, daß wo unsere Leute etwa zu ihnen kämen und das Sacrament empfahen wollten, oder wiederum ihre Leute zu uns kämen, würde der unleidliche Irrthum angehen, daß unsere Leute eitel Brod und Wein empfingen und doch glaubten, daß der Leib und Blut Christi wäre, und ihre Leute bei uns den Leib und Blut Christi empfingen und doch glaubten, daß eitel Brod und Wein wäre, und der Greuel viel mehr. (Brief an Herzog Ernst zu Lüneburg v. 1. Febr. 1531. — Erl. Ausg. 54, 212.)

F. Balduin: Ein offenbarer calvinistischer Kirchendiener ist entweder ein Glied des Ministeriums in einer rechtgläubigen Kirche, wo er gewiß nicht zu dulden wäre; — — wenn er aber von der Obrigkeit geduldet würde, ist sein Amt zu meiden; — — oder er ist ein Glied des Ministeriums in einer calvinischen Kirche; dann ist noch viel weniger das Abendmahl des HErrn von ihm zu nehmen, weil jene Kirche die wahre Gegenwart des Leibes Christi

im Abendmahl nicht glaubt und also die Einsetzung des Sacraments nicht vollständig hat und folglich nicht das wahre Sacrament hat. Denn obwohl die Einsetzung des Sacraments nicht abhängt vom Glauben des Dieners, sondern von der Autorität des Stifters, so ist es doch der Wille Christi gewesen, daß die Einsetzung der Sacramente nirgends anders Statt habe, als in der wahren Kirche, welche von den Sacramenten recht hält.*) Und dies ist die Ursache, daß zwar die Calviniſten, wenn ſie in unſern Kirchen von einem rechtgläubigen Diener das heilige Abendmahl begehren, den wahren Leib und Blut Christi empfangen, weil bei uns die wahre Kirche ist, welcher die Sacramente sind, deren Einsetzung auch unverfälscht erhalten wird; die Unſern aber von calviniſtiſchen Dienern das wahre Sacrament des Leibes Christi nicht empfangen, weil die Kirche der Calviniſten eine falſche ist, welche die Worte der Einsetzung verkehrt. (Tract. de casibus consc., p. 463.)

Derſelbe: Wenn der eine von den Kirchendienern, die das Abendmahl verwalten, ein Rechtgläubiger, der andere aber ein Calviniſt ist, ob es erlaubt sei, von ihnen das heilige Abendmahl zu nehmen? Antwort: Es geſchieht dies bisweilen in sehr großen Staaten, wo sich viel Irrthümer finden, wie in großen Flüſſen viel Unreinigkeit.... Wenn nun etwa die Obrigkeit betreffs der Religion gemiſcht wäre, das heißt, theils aus Lutheranern, theils aus Calviniſten beſtände, so ſollten doch, weil die Berufung Sache der ganzen Kirche ist, die Unterthanen ja nicht ihre Zuſtimmung zu ſolcher Berufung geben. Wenn aber jemand aus Einfalt oder Unwiſſenheit das Abendmahl von einem ſolchen gemiſchten Miniſterium empfinge, so haben wir keinen Zweifel, daß er das wahre Sacrament empfangen habe, so lange jene Gemeinde, an der jener calviniſtiſche Prediger dient, noch in der Religion rein ist. Denn die Sacramente hängen nicht ab von der Autorität derer, die ſie verwalten, ſondern von der Einsetzung Christi; wo daher dieſe rein behalten wird, da werden ſie auch recht verwaltet. (Ib. p. 464 f.)

Dedekennus: Was die Calviniſten betrifft, so ist, wenn ein calviniſtiſcher Kirchendiener sagt, daß er nur Brod und Wein zum Gedächtniß des Leidens Christi und ſeines abweſenden Leibes und Blutes austheilen wolle, nicht glaublich, daß er das wahre Sacrament verwalten werde. (Thesaur. cons. II, 225.)

Oſiander: Die Calviniſten ſpoliiren und evacuiren die Sacramenta an der Materia, Wirkung oder Kraft. Weil bei der Zwingliſchen Communion das Abendmahl des HErrn gehalten wird ohne den HErrn und das Brod und Wein ausgeſpendet wird ohne den Leib und Blut Christi, ſollen derwegen alle rechtſchaffenen Christen ſich von ſolchem Abendmahl enthalten. Centur. 16. fol. 538. 478. 110. (Ibid. Dedek. fol. 365.)

*) Balduin ſetzt ohne Zweifel voraus, daß, wenn eine Kirche dieſe Gegenwart nicht glaubt, ſie den das Sacrament conſtituirenden Worten unter ſich eine andere Bedeutung unterlegt und ſomit die betreffenden göttlichen Worte gar nicht hat, obwohl ſie den äußern Laut derſelben beibehält.

Hier. Pföner: Daß aber jemand wollte fürwenden, daß, weil die wahre wesentliche Gegenwart Christi im Abendmahl allein durch die ewige immerwährende Kraft der ersten Einsetzung Christi verursacht werde, und aber die Calviniſten auch etwa die verba coenae (Worte des Abendmahls) recitiren, so wollte man hoffen, daß Christus leibhaftig und wesentlich zugegen sein würde, und da nun ein Christ nur den Glauben dazu thue, so empfahe ers also ohne Zweifel. Resp.: Ob die Calviniſten schon die Worte etwa recitiren möchten, so wollen ſie aber dieselbigen, wie ſie lauten, nicht verſtanden noch behalten haben, wie ſie ſich denn ohne alle Scheu, rund und öffentlich dahin erklären, lehren und von der Recitation der Worte der Einſetzung vermahnen, daß man des ῥητὸν oder die Worte der Einſetzung nach dem lautenden Buchſtaben nicht behalten noch verſtehen ſoll, ſondern eine διάνοιαν, das iſt, eine vernünftige Auslegung derſelben ſuchen. Darum ſo iſt ihre falſche, ketzeriſche und verkehrliche recitatio verborum (Herſagen der Worte) ſo viel als keine. Und demnach will auch Chriſtus in ſolchem der Calviniſten Sacrament nicht leiblich und wesentlich, vielweniger mit ſeiner ſeligmachenden Kraft gegenwärtig ſein. — — Derjenige, ſo das Abendmahl von einem Calviniſten empfahen quasi (gleichſam) muß, wird ſich hiemit zu entſchuldigen vermeinen, daß wie ers mit gläubiger Andacht empfahe, ſo wolle er doch den wesentlichen Leib und Blut des HErrn empfahen. Da iſt zu antworten, unſer Glaube verurſachet die wahre, wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti nicht, ſondern die verax et omnipotens promissio et institutio Christi (die wahrhaftige und allmächtige Verheißung und Einſetzung Chriſti). Der Glaube allein macht die Gläubigen nur theilhaftig des heilſamen Nutzes und Verdienſtes des Leibes und Blutes JEſu Chriſti in einem ſolchen Abendmahl, das nach Chriſti Einſetzung verwaltet wird. (Dedek. Thesaur. II, 227. 228.)

Mich. Walther: Gewiß haben die Calviniſten nicht das wahre Sacrament des Abendmahls. Denn, wenn das aufgehoben iſt, was dem Sacrament wesentlich iſt, kann kein Sacrament ſein, da alles, was da iſt, ohne ſein Weſen nicht ſein kann, ſo wenig als der Leib ohne ſeine Form, das Brod ohne Mehl, der Himmel ohne Geſtirne. Nun hebt aber die calviniſtiſche Secte das auf, was dem Sacrament wesentlich iſt; daher kann bei ihnen das Sacrament, als Abendmahl, nicht ſein. Der Unterſatz (minor) wird bewieſen durch die Erfahrung; denn was iſt dem Abendmahl wesentlicher, als eben die Worte der Einſetzung: Das iſt mein Leib, das iſt mein Blut? Und den wahren, echten und buchſtäblichen Sinn dieſer höchſt wesentlichen Worte hebt die ganze Kirche der Calviniſten mit Einem Mund und mit Einem Herzen durch ein abſcheuliches und fluchwürdiges Sacrilegium auf, und dagegen trägt und dreht ſie einen tropiſchen, ganz fremdartigen, dem Sinne des Urhebers und Stifters geradezu entgegen geſetzten Verſtand hinein. Wenn daher das Weſen des Sacraments angegriffen wird, wenn von dem irdiſchen Gut das Brod oder der Wein weggelaſſen würde, wie viel mehr wird

es aufgehoben, wenn dem Sacrament das Wort Christi mit seinem allein richtigen Verstande und zugleich mit diesem Wort der Leib und Blut des HErrn verstohlner Weise genommen wird? Mache einen Schluß: Ohn den Leib und das Blut des HErrn auf dieser Erde ist kein Sacrament; in den Kirchen der Calviniſten ist das Abendmahl ohne Leib und Blut des HErrn auf dieser Erde; also ist in den Kirchen der Calviniſten kein Sacrament. Wenn ihr nur Brod essen und nur Wein trinken wollet, habt ihr nicht Häuser, da ihr solches thun möget? 1 Cor. 11. (Miscell. th. Centur. th. 38.

A. Calov: Weil demnach die zwischen uns und den Calviniſten streitigen Fragen in dem Artikel vom heiligen Abendmahl theils die Substanz und Vollkommenheit des Sacraments, theils desselben Kraft und Wirkung betreffen, und also nicht nur accidentaliter, zufälliger Weise, gehören zu dem Mittel des Heils, so Christus eingesetzet, sondern dessen Natur und Kraft angehen, als ist unschwer abzunehmen, daß diese Fragen einen hochwichtigen Glaubensartikel, die Substanz des Testaments Christi, und seligen Mittel des ewigen Heils auf Gottes Seiten, und also denselben Grund des Heils, den man organicum oder den werkzeuglichen Grund nennet, betreffen, davon man nicht anders halten oder glauben muß, denn der Einsetzung gemäß, wo man nicht die Einsetzung des Sacraments Christi und das Mittel des Heils, so Christus selbst verordnet, mit Gefahr der Seelen Seligkeit umstoßen und hinwegnehmen wolle; vornehmlich, weil der nach des heiligen Geistes Urtheil schuldig wird an dem Leibe Christi, welcher dieses Brod, so da ist eine Gemeinschaft des Leibes Christi, nicht recht unterscheidet. Welcher Gestalt das Testament Christi geschwächt, aus dem Sacrament das himmlische Wesen, Christi Leib und Blut, welche nach ihrer Meinung allein im Himmel (allda man das Sacrament nicht ausspendet) zugegen sein, hinweg genommen und das Sacrament selbst aller geistlichen Kraft und Wirkung, die man dem bloßen Brod nicht zulegen kann, beraubet wird. Welche Ursache denn die Unsrigen so wichtig erachtet, daß nicht allein Lutherus seliger, Philippus und Brentius im Colloquio zu Marburg, allein wegen dieser Streitigkeiten vom heiligen Abendmahl mit den Zwinglianern keine Brüderschaft machen wollen, sondern auch alle Protestanten eben um dieser Ursachen willen Anno 1530 die Zwinglianer von ihrer Confession zu Augsburg ausgeschlossen, und sie als Widriglehrende in dem zehnten Artikel Augsburgiſcher Confession verworfen haben. Wird derowegen die Wichtigkeit solcher Fragen nicht recht erwogen, wenn man vorgibt, man halte von denselben, was man wolle, bejahe oder verneine sie, so werde doch hierdurch der Grund der ewigen Seligkeit nicht umgestoßen und bleibe ganz und unverletzt, auch in den calviniſchen Kirchen, der Gebrauch des Sacraments, nach Christi Einsetzung, ohne einige Entziehung dessen, so zu seiner Substanz und Wesen gehöre. (Hist. syncret. p. 660.)

(Schluß folgt.)

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Ignoranz eines amerikanisch-lutherischen D. D. Der Editor des „Lutheran Observer", Dr. Conrad, schreibt in seinem Blatt vom 26. Februar Folgendes: „Was ist die Concordia von 1580? Die Denkschrift enthält die von der Synodalconferenz angenommene Constitution; der Bekenntnißartikel derselben erklärt, daß dieselbe ‚sich bekennt zu dem Bekenntniß der evang.-lutherischen Kirche, genannt Concordia, als zu dem ihrigen'. Das Document, worauf hingewiesen wird, wird ‚Concordia' genannt, trägt das Datum von 1580 und wird für ‚ein Bekenntniß der evang.-lutherischen Kirche' erklärt. Da nun das oben erwähnte Datum und der symbolische Charakter in der ‚Concordienformel' zutreffen, so waren wir der Meinung, die Synodalconferenz gebrauche das Wort ‚Concordia' als gleichbedeutend mit derselben" (Concordienformel) „und erkenne dieselbe damit als ihr synodales Band der Einigung an; und wir sprachen es demgemäß aus, daß die Concordienformel die Lehrbasis der Conferenz sei, als wir diese mit der anderer lutherischer Körper in diesem Lande verglichen. Der Standard, der unsere Aussage erwähnte, leugnete, daß mit dem Bekenntniß, genannt Concordia von 1580, die Concordienformel gemeint sei, unterließ es aber, zu sagen, welches Symbol die Conferenz meine und ließ uns also im Dunkeln in Bezug auf ihre Lehrbasis. Und da die Synodalconferenz eine feindliche Stellung gegen alle andern lutherischen Körper in diesem Lande eingenommen hat, so wird es eine Sache von einiger Wichtigkeit, zu wissen, was die ‚Concordia' ist, welche sie als ihr Bekenntniß angenommen hat und wir fordern daher den Standard auf, die nöthige Information zu geben, um die Sache aufzuklären." — — Ein Commentar hierzu ist wohl nicht nöthig. G.

Ein gewisser Dr. Hopkins veröffentlichte vor etlichen Wochen einen Artikel im N. Y. Evangelist, in welchem er das Passionslied von Watts „Alas! and did my Savior bleed", in dem die Strophe vorkommt: „When God, the mighty Maker, died" (welches auch in unserm Church Book steht, nur daß anstatt „God" „Christ" gebraucht wird), heftig angreift. Er sagt, wenn immer dieses Lied gesungen werde, so halte er bei der Stelle inne und lasse dieselbe singen, wer will. Dr. Hopkins erklärt diese Stelle entweder für reinen Blödsinn, oder für eine muthwillige Gotteslästerung und den frommen und edlen Dr. Watts, der dieselbe auf Grund des Wortes Gottes zur Erbauung der Gemeinde geschrieben, für einen Gottesleugner, der in dem Passus: „Als Gott, der mächtige Schöpfer, starb", behauptet habe, es gebe keinen Gott mehr. Ist es Gott nicht gewesen, der da starb für der Menschen Sünde, wer dann?! St. Johannes sagt: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort", und von demselbigen Wort: „Das Wort ward Fleisch." Nicht der Mensch JEsus allein, noch Gott allein, sondern das fleischgewordene Wort in unzertrennbarer Person ist am Kreuze gestorben, der Schöpfer für die Sünden der Creatur. — So berichtet die „Lutherische Zeitschrift". Es ist in der That befremdend, daß im „Church book" das Wort „God" nicht gebraucht wird.

Die nördlichen Methodisten gegen ihre südlichen Brüder. Der „Familienfreund", ein Organ der südlichen Methodistenkirche, schreibt: Der „Methodist Recorder" von Pittsburg sagt betreffs der mit Beifallklatschen aufgenommenen Rede des nördlichen Methodistenpredigers, Ivey, in Boston: „Die Ausdrücke des Herrn Ivey sind ganz schamlos, unbekümmert darum, wie sanktimoniös er mag auftreten. Es sind gerade Worte, wie diese, welche unser Volk entzweien, und so lange man die südlichen Brüder mit solchen Epithetons, wie mit Steinen, schmeißt, gibt's Hader zwischen Nord und Süd. So ihr

sie ‚Wölfe' nennt, so läßt sich nichts anderes erwarten, als daß sie beißen. Ja, solche Redner sollten gebissen werden. Daß ein Prediger des Evangeliums Strychnin und Kanonen für Förderung des Friedens anräth, ist, um einen ganz milden Ausdruck zu gebrauchen, ganz schändlich. Wenn Predigerversammlungen sich mit politischen Verhältnissen befassen wollen, so sollten sie nicht Ausdrücke brauchen, welche für gemeine Zotenreißer in Kneipen noch zu schmutzig sind."

Was nach Pastor Brobst auf dem Colloquium verhandelt werden soll. Folgendes lesen wir in Past. Brobst's Zeitschrift: „**Mangel an Besen.** ‚Kehre vor deiner eigenen Thüre.' In gewissen Theilen unserer Kirche scheint jetzt ein großer Mangel an Besen zu sein, womit man vor der eigenen Thüre kehren kann; denn es gibt so viele Leute, die beinah immer vor anderer Leute Thüren kehren und daher wenig Zeit haben, um ihr eigenes Haus, ihren Hof zu reinigen und rein zu halten. Da muß sich dann natürlich viel Staub und Schmutz ansammeln. Dieses verkehrte Kehren scheint ansteckend zu sein und immer weiter um sich zu greifen. Die Kleinen lernen es von den Großen und die Jungen von den Alten und bemühen sich, diese zu überbieten. Man sucht und forscht mit allem Fleiße und mit Herzenslust nach Staub und Schmutz — nach Fehlern und Gebrechen — unter Andern. Matth. 7, 3—5. Ja es ist soweit gekommen, daß selbst Hauptleute von Synoden sich mehr um die Uebelstände in andern Synoden, als um die in ihrer eigenen bekümmern! Das alles kommt von besagtem Besenmangel her. — Wie ist diesem bedauernswerthen Mangel, dieser Besennoth abzuhelfen? Nun, wir erlauben uns den Vorschlag zu machen, daß dieser wichtige Punkt bei der bevorstehenden freien Conferenz (Colloquium) gründlich besprochen und in brüderlicher Liebe darüber verhandelt werde, und daß man in der Zwischenzeit die verkehrten Kehrer heimschicke, und ihnen, wenn nöthig, heimleuchte."

II. Ausland.

„Bleiben oder Austreten?" Diese Frage beantwortet das „Kirchenblatt für die Angelegenheiten der luth. Kirche in Braunschweig und Hannover" vom 11. Januar d. J. folgendermaßen: „Wenn die landeskirchliche Gemeinschaft, in welcher treue Bekenner des Herrn stehen, zu einer Kirche mit falschem Bekenntniß oder zu einer Staatsanstalt wird, die nur mit Unrecht noch den Namen Kirche führt, sollen wir dann bleiben und sagen: ‚wir sind die bisherige Kirche, und das übrige, gleichviel ob viel oder wenig, ist abgefallen'? Oder sollen wir austreten und eine neue Gemeinschaft bilden? Das ist die Frage. Nicht, ob wir trotz allem in der bisherigen Gemeinschaft bleiben sollen, so lange man uns nicht hindert, das Wort recht zu predigen und die Sakramente recht zu verwalten, oder so lange wir rechte Predigt und Sakramentsverwaltung haben können. Denn, daß ein solches Verfahren Verrath an der Kirche des HErrn ist, ist uns gewiß. In jenem Sinne aber zu ‚bleiben', halten wir für geboten und das Austreten für unrecht. Das letzter kostet 5 Gr., in Braunschweig 10; das erstere dagegen bringt Drangsal und Anfechtung mit sich. Woher kommt das? Die Landeskirche, wenn sie aufhört eine Bekenntnißkirche zu sein oder überhaupt Kirche zu sein, macht dennoch den Anspruch zu sein, was sie vorher gewesen ist, und gründet diesen Anspruch auf die äußere Gestalt, auf das Staatsregiment, auf die Massen; darum kann sie die nicht leiden, die ein steter thatsächlicher Protest dagegen sind. Die Austretenden aber läßt man laufen; denn in dem Austritt liegt die Anerkennung jenes Anspruchs. So ist das Bleiben ein Bekenntniß, das Austreten eine Verleugnung. Die einfältigen Christen ferner hängen an der Kirche, welche sie geboren hat, und haben alles Recht dazu. Die macht man irre, und schneidet die Bande der Sitte und Pietät durch, welche das Christenvolk weit über die bewußt kirchlichen und erweckten Kreise hinaus mit der Kirche und dem HErrn der Kirche verbinden, wenn man austritt. Das Bleiben aber zieht sie an.

Um des Volks willen, um des pädagogischen Berufes der Kirche willen ist Bleiben geboten. Sodann, wer austritt, verzichtet auf das irdische Recht und den irdischen Besitz der Kirche, auf ihre Gotteshäuser mit. Dürfen wir das? Freilich thatsächlich werden auch die, welche bleiben, aus dem allem meist vertrieben, und insofern könnte man sagen, es sei einerlei. Aber es ist nicht einerlei; und keineswegs bloß deswegen, weil andere Zeiten kommen können, wo das festgehaltene Recht wieder zur Geltung kommt, sondern auch der innern Stellung nach. Endlich, die Austretenden sind darauf angewiesen, aus Atomen neu zu bauen; die Bleibenden haben einen festen Grund und Bestand geschichtlicher Ordnungen, der ergänzt und auf dem weitergebaut werden kann. Dort ist Willkür unvermeidlich; hier kann man wenigstens der Willkür entgehen. Das Austreten ist gegen die sechste Bitte des Vaterunsers. Die Sache ist wichtig genug. Dennoch ist sie wichtig nur für den Anfang und die Krisis selbst. Die hernach sich zurechtfinden, müssen und können austreten. Aber sie müssen eben etwas vorfinden, zu dem sie treten können." — Läse man dies nicht Schwarz auf Weiß, man könnte nicht glauben, daß es Gläubigen möglich sei, so zu schreiben, und zwar solchen Gläubigen, die bisher Opposition gegen Union zur Schau getragen haben. W.

„Qui mange du pape, en meurt." Dieses Sprüchwort hat vor kurzem die papistische „Germania" warnend Denjenigen zugerufen, welche jetzt in Deutschland den Pabst und sein Reich angreifen. Darüber schreibt man der National-Zeitung: Die „Germania" hätte doch wohl klug gethan, wenn sie sich erst sorgfältig nach der Entstehung des Sprüchwortes: „Qui mange du pape, en meurt" erkundigt hätte, ehe sie es gegen das Deutsche Reich und seinen Kanzler schleudern zu sollen glaubte. Der Spruch hat keineswegs die ihm von der „Germ." gegebene figürliche Auslegung: „Wer dem Pabste etwas nimmt, geht daran zu Grunde," sondern sie ist in entsetzlicher Weise mit vollständig wörtlicher Bedeutung entstanden: „Wer vom Pabste ißt, stirbt daran." — Dieser Spruch stammt aus der Zeit jenes „heiligen Vaters" Alexander des Sechsten Borgia, über welchen „Scandal der Christenheit" und „Nero der Päbste," sowohl Zeitgenossen, als spätere Schriftsteller, einstimmig das Verwerfungsurtheil aussprachen. Dieser Pabst und seine Kinder wußten ihre Gegner mit dem schrecklichen Gift Aqua Tofana aus dem Wege zu schaffen. Die Arglosen erhielten Einladungen zu den Festmahlen des Pabstes und nahmen den in feurigem Südweine genossenen Todeskeim mit sich, so daß eine solche Ladung schließlich einem Todesurtheile gleich geachtet wurde. Damals nun flüsterte sich das zitternde Rom in bleichem Schrecken die Worte zu: „Wer vom Pabste ißt, stirbt daran!" Bekanntlich starb dieser Alexander, „der (nach Guicciardinis Ausdruck) gleich einer giftigen Schlange die ganze Welt verpestete", selbst an Gift, das ihm sein Sohn „aus Versehen" gereicht hatte. Ja, die päbstliche Geschichte hat „Thaten, die eine satanische Carricatur des Heiligsten sind, wie sie schlimmer die Bosheit keines Feindes der römischen Kirche erfinden könnte".

Die Acten des tridentinischen Concils. In der croatischen National-Druckerei in Agram ist dieser Tage ein Werk erschienen, welches nicht ermangeln wird, in der wissenschaftlichen Welt verdientes Aufsehen zu machen, nämlich die Original-Acten des tridentinischen Concils, herausgegeben von dem vor einigen Monaten verstorbenen P. Theiner. Seitdem der Jesuit Pallavicini seine „Geschichte des tridentinischen Concils" geschrieben und sehr tendentiös Reden und Beschlüsse gefälscht und mißdeutet hat, um sein Gebäude des Ultramontanismus darauf zu stellen, boten die Jesuiten ihren ganzen Einfluß auf, um die Publication der authentischen Acten des tridentinischen Concils zu verhindern. Pabst Pius IX. war bekanntlich bei seinem Regierungsantritte ein Förderer der liberalen Ideen und wurde als solcher ein guter Freund P. Theiner's und seiner anti-jesuitischen Bestrebungen und Arbeiten. Deshalb beauftragte er den P. Theiner, aus dem geheimen vaticanischen Archive alle Protocolle des tridentinischen Concils, wie sie der Secretär des-

selben, A. Massarelli, mit der größten Genauigkeit zusammengestellt hat und welche bis nun aus den angeführten Ursachen unveröffentlicht geblieben sind, auszuschreiben. P. Theiner that dies mit Freuden, errichtete mit Hilfe des Pabstes und des österreichischen Kaisers eine eigene Druckerei in Rom und begann mit dem Drucke des wichtigen Werkes. Allein die Jesuiten ruhten so lange nicht, bis sie die Herausgabe des ihnen unbequemen Werkes untergruben. Ihren unausgesetzten Bemühungen gelang es, den Pabst dafür zu stimmen, daß er P. Theiner bat, die Herausgabe des Werkes für jetzt einzustellen und auf gelegenere Zeiten aufzuschieben, und so blieb es bis heute. Als P. Theiner starb, herrschte unter den Jesuiten große Freude, während die gelehrten Kreise verstimmt besorgten, daß die geplante Publication nun nicht zu Stande kommen werde. Aber die Freude wie die Furcht waren ungerechtfertigt. Das Manuscript befand sich bereits in der nationalen Actien-Druckerei in Agram im Drucke, und der Tod P. Theiner's änderte an der Fortsetzung des Werkes nichts. Wohl aber versuchten Sendboten des Jesuitenordens, welche wiederholt nach Agram kamen, dem Drucke des Werkes allerlei Hindernisse zu bereiten, und noch jetzt versuchen die Anhänger dieses Ordens Alles, um die Herausgabe und Verbreitung des Werkes zu hindern. Danken wir, daß es ihnen nicht gelungen ist!" Das Werk umfaßt in Großquart zwei Bände zu 90 Druckbogen und ist wirklich glänzend ausgestattet.

Bekenntnißtreue und Orthodoxie. In einer Recension des Büchleins: „Bekenntnißzwang oder Bekenntnißlosigkeit?" von J. W. Engelhardt, schreibt Lic. Ströbel: „Unionistische Autoritäten haben ihm (Engelhardt) den Satz beigebracht, ‚die Bekenntnißtreue sei etwas anderes, als die Orthodoxie'. Mit diesem Satze hat er den Weg betreten, der in Sachsen zur Vertauschung des Ordinationseides mit einem vagen Gelöbniß und in America zu der verhängnißvollen Theorie von den ‚offenen Fragen' geführt hat." Im Vorhergehenden thut Lic. Str. auch des Artikels im „missourischen Lutheraner" über die „sogenannten Mißverständnisse" als einer „lesenswerthen Abhandlung" Erwähnung.

Zählung. Bei dem gegenwärtigen Kirchenstreite ist es von einigem Werthe, das Verhältniß der Bevölkerung in Deutschland kennen zu lernen. Ganz Deutschland hat 41,058,641 Einwohner. Juden, Heiden u. a. abgerechnet, kommen davon auf die Evangelischen 25,579,709, auf die Katholiken 14,867,463. Also mehr als ein Drittel der Bevölkerung nennt sich katholisch; doch sind unter diesem Namen auch die Altkatholiken begriffen, die sich selbst auf etwa 200,000 beziffern, was auf die 14 Millionen Katholiken keinen großen Abschlag bringen würde. Doch kann die katholische Kirche auf ihre Leute, namentlich in den Städten nicht überall zählen. Sehen wir auf Preußen, so zählt es 24,639,706 Einwohner, über die Hälfte der deutschen Bevölkerung, und schon dadurch im Uebergewichte, besonders gegen die einzelnen Länder, von denen das bedeutendste, Baiern, nicht viel über 4 Millionen Einwohner zählt. Auch die katholische Bevölkerung, die in Baiern überwiegt, tritt in Preußen mehr zurück. Hier befinden sich neben 15,987,927 Evangelischen 8,268,862 Katholiken. Nach Abzug der Altkatholiken bleibt für die Katholiken im Vergleich zu der Gesammtbevölkerung kein volles Drittel mehr übrig, aber noch immer genug, um der preußischen Regierung Plage zu bereiten. — Wir fassen noch eine andere Seite in's Auge. Die Zahl der Evangelischen in Preußen, oder der Lutheraner, Reformirten u. s. w., welche unter dem landesherrlichen Kirchenregimente, fast zu 16 Millionen, vereinigt sind, sieht noch immer massenhaft genug aus. Daneben finden sich nach einer geringen Schätzung 38,902 Breslauer und 4642 andere separirte Lutheraner, 33,306 Reformirte, 6651 Freireligiöse, 14,040 Mennoniten, 11,678 Baptisten, 2505 Irvingianer, 3351 Herrnhuter und andere Secten. Die Zahlen sind nicht überall genau, aber man sieht, die Musterkarte bietet schon eine ansehnliche Auswahl. Hinzu kommen noch 325,587 Juden, 72 „ortsangehörige" Muhamedaner und Heiden u. dgl. Wir

stehen jetzt vor der neuen Zeit, wo die Landeskirchen aufgelöst werden. Wie wird diese Musterkarte nach mehreren Jahren aussehen? — An Atheisten wurden nur 16 gezählt. Glückliches Preußen, du Land der Gottesfurcht und guten Sitte! Nur 16 Gottesleugner! Allein theils stecken dieselben in andern Benennungen, z. B. unter den Freireligiösen oder den 4389 Personen unbekannter Religion, und zum größten Theile haben sie es vorgezogen, sich gar nicht zu nennen, sonst würden wir erschreckende Zahlen zu sehen bekommen. (Dr. Münkel's N. Ztbl.)

Antichrist. In einer Anzeige der neuesten Schrift Dr. Kliefoth's („die Offenbarung des Johannes. 3. Abth. 1874"), die sich im „Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt" vom 27. Januar findet, heißt es zum Schluß: „Der Referent kann nicht unterlassen, seinen wehmüthigen Schmerz auszusprechen, daß auch dieser Commentar eines Koryphäen der lutherischen Theologie und Kirchenpraxis die lutherische Lehre vom Antichristen fallen läßt. Und doch scheint jeder neue Pabst zu bestätigen, daß die schmalkaldischen Artikel Recht haben, „daß er der rechte Endechrist oder Widerchrist sei, der sich über und wider Christum gesetzt und erhöhet hat, weil er will die Christen nicht lassen selig sein ohne seine Gewalt, welche doch nichts ist, von Gott nicht geordnet, noch geboten. (Symb. B. von J. T. Müller, S. 308, 10.) Pius IX. hat von seiner Kathedra herab alle Bibelgesellschaften verboten (1846), Maria vergöttert (1854) und sich selbst für unfehlbar erklärt (1870). Solchen Lästerungen gegenüber möchten wir selbst im Zeitalter des Materialismus behaupten, daß größere Lästerungen nicht möglich erscheinen; und wenn wir auch einsam dastehen mit dieser Auffassung des Pabstthums und uns klar bewußt sind, daß wir manche exegetische Schwierigkeit noch nicht lösen können, so möchten doch wir, wie so mancher, von der Gegenwart an die Zukunft appelliren und warten, bis der Schleier sich hebt. — Und das wird immer das Ende aller unserer prophetischen und apokalyptischen Studien sein, daß wir die Erfüllung in die Hand des HErrn stellen. Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunkeln Worte, dann aber von Angesicht zu Angesicht; jetzt erkenne ichs stückweise, dann aber werde ichs erkennen, gleich wie ich erkannt bin."

Die verlornen zehen Stämme. Zu den vielen wissenschaftlichen Vereinen Englands hat sich ein neuer gesellt: die „Anglo-Israel Association". Zu ihr gehören viele Prediger, Professoren, Doctoren und Officiere, aber bisher noch kein einziger Rabbiner. Ihr Zweck ist „Förderung und weitere Verbreitung der ‚wahrheit-getreuen' Behauptung, daß die anglo-sächsische Race von den verloren gegangenen Stämmen Israels abstamme, nebst Unterstützung der Forschungen im Bereiche der allgemeinen Geschichte Israels und Juda's." — So viel ist jedenfalls wahr, daß der jüdische Schachergeist die angelsächsische Menschenspecies vor anderen ausgezeichnet; und wenn diese Wahrnehmung auf den Schwindel der genannten Association geführt hat, so ist den Gliedern derselben ein gewisser Grad von Selbsterkenntniß nicht abzusprechen. W.

Koburg-Gotha hat im vorigen Jahre seine Vorsynode zur Berathung einer Synodalverfassung gehabt. Der erste Paragraph lautet: „Die evangelische Kirche der Herzogthümer Koburg und Gotha ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands, und mit dieser ein Glied der evangelischen Gesammtkirche. Sie steht demnach auf dem Grunde des Evangeliums Christi, und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformation, welche in den Bekenntnissen ihren ersten anerkannten Ausdruck gefunden haben, aber eine Fortentwickelung im Geiste evangelischer Freiheit zulassen und fordern. Es sind in ihr alle Glaubensrichtungen, welche von dieser Grundlage nicht abweichen, gleichberechtigt." Hier hat der Prot.-Verein die Kirche seines Herzens gefunden.

(Münkel's N. Ztbl.)